



2018/2121(INI)

9.11.2018

ENTWURF EINES BERICHTS

über Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung
(2018/2121(INI))

Sonderausschuss zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und
Steuervermeidung

Ko-Berichterstatter: Jeppe Kofod, Luděk Niedermayer

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung (2018/2121(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 4 und 13 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf die Artikel 107, 108, 113, 115 und 116 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf seinen Beschluss 1. März 2018 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Sonderausschusses zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung¹,
- unter Hinweis auf die Entschließung seines TAXE-Ausschusses vom 25. November 2015² und die Entschließung seines TAX2-Ausschusses vom 6. Juli 2016³ zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2015 mit Empfehlungen an die Kommission zur transparenteren Gestaltung, Koordinierung und Harmonisierung der Politik im Bereich der Körperschaftsteuer in der Union⁴,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 13. Dezember 2017 an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung von Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung⁵,
- unter Hinweis auf die Folgemaßnahme der Kommission zu jeder der oben genannten Entschließungen des Parlaments,⁶
- unter Hinweis auf die Enthüllungen durch investigative Journalisten, die als LuxLeaks, Panama Papers, Paradise Papers und CumEx-Skandal bekannt geworden sind,
- unter Hinweis auf die Studien zu den Themen „Citizenship by investment (CBI) and residency by investment (RBI) schemes in the EU: state of play, issues and impacts“ (Programme für Staatsangehörigkeit im Gegenzug für Investitionen und

¹ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 1. März 2018 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Sonderausschusses zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, [T8-0048/2018](#).

² Entschließung vom 25. November 2015 zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung, [ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 51](#).

³ Entschließung vom 6. Juli 2016 zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung, [ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 79](#).

⁴ Entschließung vom 16. Dezember 2015 zur transparenteren Gestaltung, Koordinierung und Harmonisierung der Politik im Bereich der Körperschaftsteuer in der Union, [ABl. C 399, 24.11.2017, S. 74](#).

⁵ Empfehlung vom 13. Dezember 2017 an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung von Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung, [ABl. C 369, 11.10.2018, S. 132](#).

⁶ Die [gemeinsamen Folgemaßnahmen](#) zur transparenteren Gestaltung, Koordinierung und Harmonisierung der Politik im Bereich der Körperschaftsteuer in der Union und zu den TAXE-1-Entschließungen vom März 2016, die Folgemaßnahmen zur [TAXE-2-Entschließung](#) vom November 2016 und die Folgemaßnahmen zur Entschließung des [PANA-Ausschusses](#) vom April 2018.

Aufenthaltserlaubnis im Gegenzug für Investitionen in der EU: aktueller Stand, Probleme und Auswirkungen), „Money laundering and tax evasion risks in free ports and customs warehouses“ (Risiken von Geldwäsche und Steuerhinterziehung in Freihäfen und Zolllagern) und „An overview of shell companies in the European Union“ (Eine Übersicht über Briefkastenfirmen in der Europäischen Union), die vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments ausgearbeitet wurden¹,

- unter Hinweis auf die Studie „VAT fraud: economic impact, challenges and policy issues“ (MwSt-Betrug: wirtschaftliche Folgen, Herausforderungen und politische Fragen)², die Studie „Cryptocurrencies and blockchain – Legal context and implications for financial crime, money laundering and tax evasion“ (Kryptowährungen und Blockchain – Rechtlicher Kontext und Auswirkungen auf Finanzverbrechen, Geldwäsche und Steuerhinterziehung) und die Studie „Impact of Digitalisation on International Tax Matters“ (Folgen der Digitalisierung für Steuerangelegenheiten)³,
- unter Hinweis auf die Studien der Kommission zu „Indikatoren für aggressive Steuerplanung“⁴,
- unter Hinweis auf die Beweismittel, die der TAX3-Ausschuss bei seinen 26 Anhörungen mit Fachleuten oder bei der Aussprache mit Kommissaren und Ministern sowie auf Informationsreisen nach Washington, Riga, auf die Isle of Man, nach Estland und Dänemark gesammelt hat,
- unter Hinweis auf den in dieser Wahlperiode eingeführten modernisierten und stabileren Rahmen für die Unternehmensbesteuerung, insbesondere die Richtlinien zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD I⁵ und ATAD II⁶) sowie die Überarbeitung der Richtlinien über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der

¹ Scherrer, A. und Thirion, E.: [Citizenship by Investment \(CBI\) and Residency by Investment \(RBI\) schemes in the EU](#), Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Europäisches Parlament, Oktober 2018; Korver, R.: [Money laundering and tax evasion risks in free ports](#), Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Europäisches Parlament, Oktober 2018, und Kiendl Kristo, I. und Thirion, E.: [An overview of shell companies in the European Union](#), Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Europäisches Parlament, Oktober 2018.

² Lamensch, M.: [VAT fraud: economic impact, challenges and policy issues](#), Fachabteilung A, GD IPOL, Europäisches Parlament, 2018.

³ Studie von Houben, R. und Snyers, A.: [Cryptocurrencies and blockchain](#) und Studie von Hadzhieva, E.: „Impact of Digitalisation on International Tax Matters“, Fachabteilung A, GD IPOL, Europäisches Parlament, 2018.

⁴ „Study on Structures of Aggressive Tax Planning and Indicators – Final Report“ (Studie zu Strukturen und Indikatoren aggressiver Steuerplanung – Abschlussbericht) ([Taxation paper Nr. 61](#), 27. Januar 2016), „The Impact of Tax Planning on Forward-Looking Effective Tax Rates“ (Die Folgen von Steuerplanung im Hinblick auf die künftige effektive Steuerquote) ([Taxation paper Nr. 64](#), 25. Oktober 2016) und „Aggressive tax planning indicators – Final Report“ (Indikatoren für aggressive Steuerplanung – Abschlussbericht) ([Taxation paper Nr. 71](#), 7. März 2018).

⁵ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, [ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1](#).

⁶ Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern, [ABl. L 144, 7.6.2017, S. 1](#).

Besteuerung (DAC)¹,

- unter Hinweis auf die Vorschläge der Kommission, deren Annahme noch aussteht, insbesondere zur GK(K)B², zum Paket für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft³ und zur öffentlichen länderspezifischen Berichterstattung⁴,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Dezember 1997 über eine Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) und die regelmäßigen Berichte dieser Gruppe an den Rat ECOFIN,
- unter Hinweis auf die Liste des Rates nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die am 5. Dezember 2017 angenommen und auf der Grundlage der laufenden Überwachung der Verpflichtungen von Drittländern geändert wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. März 2018 über neue Anforderungen zur Bekämpfung von Steuervermeidung in EU-Rechtsvorschriften für Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten⁵,
- unter Hinweis auf die fortlaufende Modernisierung des MwSt-Rahmens, insbesondere das endgültige MwSt-System,
- unter Hinweis auf den kürzlich verabschiedeten neuen EU-Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, insbesondere die Verabschiedung der vierten (AMLD4)⁶ und fünften (AMLD5)⁷ Überarbeitung der Geldwäscherichtlinie,

¹ Bezüglich des automatischen Austauschs von Informationen im Bereich der Besteuerung (Richtlinie (EU) 2015/2376 vom 8. Dezember 2015, DAC3), bezüglich des Austauschs von länderbezogenen Berichten zwischen den Steuerbehörden (Richtlinie (EU) 2016/881 vom 25. Mai 2016, DAC4), bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche, bezüglich wirtschaftlichen Eigentümern und anderen Sorgfaltspflichten (Richtlinie (EU) 2016/2258 vom 6. Dezember 2016, DAC5), bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (Richtlinie (EU) 2018/822 vom 25. Mai 2018, DAC6).

² Vorschlag vom 25. Oktober 2016 für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB), [COM\(2016\)0685](#) (2016/0337(CNS)) und über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), [COM\(2016\)0683](#) (2016/0336(CNS)).

³ Das Paket besteht aus der Mitteilung „Zeit für einen modernen, fairen und effizienten Steuerstandard für die digitale Wirtschaft“ (COM(2018)0146), dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz ([COM\(2018\)0147](#), 2018/0072(CNS)), dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen ([COM\(2018\)0148](#), 2018/0073 (CNS)) und der Empfehlung bezüglich der Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz ([C\(2018\) 1650](#)).

⁴ Vorschlag vom 12. April 2016 für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EG im Hinblick auf die Offenlegung von Informationen zur Einkommensteuer durch bestimmte Unternehmen und Branchen, [COM\(2016\)0198](#) (2016/0107(COD)).

⁵ [C\(2018\) 1756](#).

⁶ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission; [ABl. L 141, 5.6.2015, S. 23](#).

⁷ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und

- unter Hinweis auf den Aktionsplan der Kommission für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung¹,
- unter Hinweis auf die am 15. Dezember 2016 für die Plattform der zentralen Meldestellen der Europäischen Union (EU-FIU) vorgelegte Bestandsaufnahme und Lückenanalyse zu den Befugnissen der EU-FIU und den Hindernissen, die der Einholung und dem Austausch von Informationen entgegenstehen, und auf das Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen vom 26. Juni 2017 zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der EU²,
- unter Hinweis auf die Prüfungen von staatlichen Beihilfen durch die Kommission und ihre entsprechenden Beschlüsse³,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der verschiedenen G7-, G8- und G20-Gipfel zu internationalen Steuerfragen,
- unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 27. Juli 2015 angenommene Aktionsagenda von Addis Abeba,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über eine externe Strategie für effektive Besteuerung, in der die Kommission unter anderem fordert, dass die EU „mit gutem Beispiel vorangehen“ soll⁴,
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Sonderausschusses zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung (A8-0000/2018),

1. Allgemeine Einführung

1.1. Änderungen

1. weist erneut darauf hin, dass die derzeitigen internationalen und nationalen Steuerregelungen zum großen Teil im frühen 20. Jahrhundert ausgearbeitet wurden; stellt fest, dass die Regelungen dringend reformiert werden müssen, damit die internationalen, EU- und nationalen Steuersysteme für die neuen wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts tauglich werden; weist darauf hin, dass ein breites Einvernehmen dahingehend besteht, dass die derzeitigen Steuersysteme nicht darauf ausgerichtet sind, mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten und sicherzustellen, dass alle Marktteilnehmer fair besteuert werden;
2. hebt hervor, dass das Parlament bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, wie in den Fällen von LuxLeaks, der

der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU; [ABl. L 156, 19.6.2018, S. 43](#).

¹ Mitteilung der Kommission vom 2. Februar 2016 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Aktionsplan für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung“, [COM\(2016\)0050](#).

² SWD(2017)0275.

³ Zu Fiat, Starbucks und zur belgischen Regelung zu Gewinnüberschüssen sowie die Entscheidungen zur Einleitung von Untersuchungen der staatlichen Beihilfen für McDonald's, Apple und Amazon.

⁴ [COM\(2016\)0024](#).

Panama Papers und der Paradise Papers enthüllt, einen wesentlichen Beitrag geleistet hat, insbesondere durch die Arbeit der Sonderausschüsse TAXE, TAX2 und TAX3, des Untersuchungsausschusses PANA und des ECON-Ausschusses;

3. begrüßt, dass die Kommission in ihrer laufenden Amtsperiode 22 Legislativvorschläge vorgebracht hat, deren Ziel darin besteht, einige Steuerschlupflöcher zu schließen, die Bekämpfung von Finanzkriminalität und aggressiver Steuerplanung zu erleichtern sowie die Effizienz der Steuererhebung zu steigern und für Steuergerechtigkeit zu sorgen; fordert die baldige Verabschiedung von Initiativen, die noch nicht fertig ausgearbeitet sind, sowie die sorgfältige Überwachung ihrer Umsetzung, um die Effizienz und ordnungsgemäße Durchsetzung sicherzustellen, damit mit den vielfältigen Arten von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung Schritt gehalten werden kann;

1.2. Quantitative Bewertung

4. bedauert erneut, „dass es an verlässlichen und objektiven Statistiken zum Ausmaß der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung mangelt [und] betont, dass unbedingt geeignete und transparente Methoden entwickelt werden müssen, mit denen das Ausmaß dieser Phänomene und die Folgen dieser Tätigkeiten auf die öffentlichen Haushalte, die Wirtschaftstätigkeit und die öffentlichen Investitionen der Länder beziffert werden können“;
5. weist erneut insbesondere auf die empirische Bewertung der jährlichen Einnahmeverluste durch aggressive Steuerplanung seitens Unternehmen hin, die im Jahr 2015 vorgenommen wurde; weist darauf hin, dass die Bewertung einen Bereich von 50–70 Mrd. EUR (Summe allein durch Gewinnverlagerung, entsprechend mindestens 17 % der Einnahmen aus Körperschaftsteuer (KSt) im Jahr 2013) bis 160–190 Mrd. EUR (bei Einberechnung spezieller steuerlicher Regelungen von multinationalen Konzernen und ineffizienter Erhebung) ergeben hat;
6. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, Vorhaben zu priorisieren, insbesondere mit der Unterstützung durch das Fiscalis-Programm, mit dem das Ausmaß der Steuervermeidung beziffert werden soll, damit die derzeitige Steuerlücke besser bekämpft werden kann;
7. weist darauf hin, dass sich Schätzungen des IWF¹ zufolge die Verluste durch Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) sowie in Verbindung mit Steueroasen weltweit auf ca. 600 Mrd. USD jährlich belaufen; weist darauf hin, dass der IWF langfristig von ungefähr 400 Mrd. USD für die OECD-Länder (1 % ihres BIP) und 200 Mrd. USD für Entwicklungsländer (1,3 % ihres BIP) ausgeht;
8. hebt hervor, dass jährlich annähernd 40 % der Gewinne von multinationalen Konzernen weltweit in Steueroasen verlagert werden²;

1.3. Steuerbetrug, Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung

¹ Crivelli, De Mooij und Keen: [Base Erosion, Profit Shifting and Developing Countries](#), 2016).

² Tørsløv, Wier und Zucman: „The Missing Profits of Nations“, National Bureau of Economic Research, Working Paper 24701, 2018.

9. weist erneut darauf hin, dass es bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -betrug um illegale Handlungen geht, während mit dem Begriff „Steuervermeidung“ Situationen beschrieben werden, in denen nicht von vornherein gegen das Gesetz verstoßen wird, allerdings gegen dessen Geist;
10. weist erneut darauf hin, dass mit dem Begriff „aggressive Steuerplanung“ eine steuerliche Gestaltung beschrieben wird, mit der darauf abgezielt wird, entgegen dem Geist des Gesetzes durch Ausschöpfung der formalen Möglichkeiten eines Steuersystems oder der Abweichungen zwischen zwei oder mehr Steuersystemen die Steuerschuld zu reduzieren;
11. fordert die Kommission und den Rat auf, ausgehend von den Kennzeichen, die in der fünften Überarbeitung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC6)¹ und in den einschlägigen Studien und Empfehlungen der Kommission² identifiziert wurden, eine umfassende Definition der Indikatoren für aggressive Steuerplanung vorzuschlagen und zu verabschieden; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Indikatoren zu nutzen, um alle schädlichen Steuerpraktiken, die mit bestehenden Steuerschlupflöchern einhergehen, abzuschaffen;
12. betont, dass Unternehmen, die Körperschaftsteuer zahlen, und vermögende Privatleute bei der aggressiven Steuerplanung ähnlich vorgehen und ähnliche Strukturen nutzen, wie etwa Treuhandgesellschaften und Offshore-Standorte; weist erneut auf die Rolle hin, die Intermediäre beim Aufbau entsprechender Methoden spielen;
13. begrüßt die Bewertung der Kommission und die Aufnahme der Indikatoren für aggressive Steuerplanung in die Länderberichte des Europäischen Semesters 2018; fordert, dass eine solche Bewertung regelmäßig vorgenommen wird, damit im EU-Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen sowie langfristig stabilere öffentliche Einnahmen sichergestellt werden;
14. bekräftigt seine Forderung an Unternehmen als Steuerzahler, ihren Steuerpflichten vollumfänglich nachzukommen und aggressive Steuerplanung mit Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zu unterlassen und eine faire Steuerstrategie als einen wichtigen Teil ihrer sozialen Verantwortung als Unternehmen zu betrachten;

2. Unternehmensbesteuerung

15. weist erneut darauf hin, dass Steuern in den Ländern und Gebieten gezahlt werden müssen, in denen die wirtschaftliche Tätigkeit und Wertschöpfung tatsächlich stattfinden, oder, im Fall indirekter Besteuerung, wo der Verbrauch stattfindet;
16. nimmt zur Kenntnis, dass der Finanzminister Frankreichs am 23. Oktober 2018 auf der

¹ Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, [ABl. L 139, 5.6.2018, S. 1.](#)

² https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/taxation/gen_info/economic_analysis/tax_papers/taxation_paper_61.pdf und https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/tax_policies_survey_2017.pdf

TAX3-Sitzung erklärt hat, dass über das Konzept einer Mindestbesteuerung diskutiert werden muss; begrüßt die Bereitschaft Frankreichs, die Debatte über die Mindestbesteuerung während seines Vorsitzes über die G7 im Jahr 2019 als Priorität zu behandeln;

17. weist darauf hin, dass in ATAD I von der EU eine Wegzugsteuer verabschiedet wurde, die es Mitgliedstaaten erlaubt, den wirtschaftlichen Wert eines Veräußerungsgewinns, der in ihrem Hoheitsgebiet erzielt wurde, auch dann zu besteuern, wenn dieser Gewinn zum Zeitpunkt des Wegzugs noch nicht realisiert wurde; vertritt die Auffassung dass der Grundsatz, Gewinne in den Mitgliedstaaten zu besteuern, bevor sie aus der Union abgezogen werden, gestärkt werden sollte, z. B. durch koordinierte Einbehaltung von Steuern auf Zinsen und Lizenzgebühren; fordert den Rat auf, die Verhandlungen über den Vorschlag zu Zinsen und Lizenzgebühren wieder aufzunehmen¹;

2.1. BEPS-Aktionsplan und seine Umsetzung in der EU: Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung

18. nimmt zur Kenntnis, dass mit dem BEPS-Projekt unter der Leitung der G20/OECD beabsichtigt wurde, die Ursachen und Umstände, die zur Entstehung von BEPS-Praktiken führen, auf koordinierte Weise zu bekämpfen, indem die grenzübergreifende Kohärenz der Steuervorschriften gesteigert, strengere Substanzvorschriften eingeführt und die Transparenz und Rechtssicherheit verbessert werden;
19. weist darauf hin, dass der 15-Punkte-Aktionsplan zu BEPS der G20/OECD umgesetzt und überwacht wird und dass über den inklusiven Rahmen in einem breiteren Zusammenhang als nur unter den anfänglichen Teilnehmerländern weitere Debatten stattfinden; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Reform sowohl des Mandats als auch der Funktionsweise des inklusiven Rahmens zu unterstützen, um sicherzustellen, dass die verbleibenden Steuerschlupflöcher und ungelösten Steuerfragen, wie etwa die Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen den Ländern, durch den derzeitigen internationalen Rahmen zur Bekämpfung von BEPS-Praktiken behandelt werden;
20. stellt fest, dass einige Länder in letzter Zeit unilaterale Gegenmaßnahmen gegen schädliche Steuerpraktiken (wie die „Diverted Profits Tax“ des Vereinigten Königreichs und die „Global Intangible Low-Taxed Income (GILTI)“-Bestimmungen der Steuerreform der Vereinigten Staaten) verabschiedet haben, um sicherzustellen, dass die ausländischen Einnahmen von multinationalen Konzernen im Sitzland der Muttergesellschaft mit einem effektiven Mindeststeuersatz ordnungsgemäß besteuert werden; fordert eine Bewertung dieser Maßnahmen durch die EU;
21. begrüßt die Verabschiedung von ATAD I und ATAD II durch die EU; nimmt zur Kenntnis, dass durch diese Richtlinien in der gesamten EU ein Mindestschutz gegen Steuervermeidung durch Unternehmen geboten und gleichzeitig sowohl im Hinblick auf die Nachfrage als auch auf das Angebot ein faireres und stabileres Umfeld für Unternehmen sichergestellt wird; begrüßt die Bestimmungen zu hybriden Gestaltungen, mit denen doppelte Nichtbesteuerung verhindert werden soll, indem vorhandene

¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vom 11. November 2011 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten, COM(2011)0714 – [2011/0314\(CNS\)](#).

Abweichungen zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern beseitigt und die Schaffung neuer Abweichungen vermieden wird;

22. begrüßt die in ATAD I aufgenommenen Vorschriften zu beherrschten ausländischen Unternehmen (CFC – Controlled Foreign Corporation), mit denen sichergestellt werden soll, dass Gewinne, die von verbundenen Unternehmen erzielt und in Ländern mit geringen oder keinen Steuern geparkt werden, wirksam besteuert werden; nimmt zur Kenntnis, dass damit – wie es das Parlament wiederholt gefordert hat – verhindert wird, dass durch fehlende oder verschiedene einzelstaatliche CFC-Vorschriften in der Union oder durch völlig künstlichen Gestaltungen die Funktionsweise des Binnenmarkts verzerrt wird; bedauert, dass in ATAD I zwei Ansätze für die Umsetzung von CFC-Vorschriften vorgesehen sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, nur die einfacheren und effizientesten CFC-Vorschriften nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a von ATAD I umzusetzen;
23. begrüßt die in ATAD I enthaltene allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch bei der Berechnung der Körperschaftsteuerschuld, die Mitgliedstaaten die Möglichkeit bietet, unangemessene Gestaltungen nicht zu berücksichtigen, wenn alle relevanten Fakten und Umstände darauf hindeuten, dass ihr wesentlicher Zweck darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen. fordert erneut die Aufnahme einer allgemeinen und gemeinsamen Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch in die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere in die Mutter-Tochter-Richtlinie, die Fusionsrichtlinie und die Zins- und Lizenzrichtlinie;
24. fordert erneut eine klare Definition einer „Betriebsstätte“, damit Unternehmen keine Möglichkeit haben, ihre steuerliche Präsenz in einem Mitgliedstaat, in dem sie wirtschaftlich aktiv sind, künstlich zu vermeiden;
25. fordert, dass die im Gemeinsamen EU-Verrechnungspreisforum an der Entwicklung von bewährten Verfahren stattfindenden Arbeiten abgeschlossen werden und dass die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten von der Kommission überwacht werden;
26. weist erneut darauf hin, dass es bezüglich der Nutzung von Verrechnungspreisen in der aggressiven Steuerplanung Bedenken hat; stellt daher erneut fest, dass angemessene Maßnahmen und eine Verbesserung der Verrechnungspreisvorschriften erforderlich sind, um dieses Problem zu bekämpfen; betont, dass unter Berücksichtigung der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen von 2010 unbedingt sichergestellt werden muss, dass sie der wirtschaftlichen Realität entsprechen, den Mitgliedstaaten und den Unternehmen, die in der Union tätig sind, Gewissheit, Klarheit und Fairness bieten und das Risiko von Missbrauch der Vorschriften zum Zwecke von Gewinnverlagerungen reduzieren;
27. betont, dass den Steuerbehörden durch die EU-Maßnahmen zur Bekämpfung von BEPS und aggressiver Steuerplanung ein aktuelles Instrumentarium zur Sicherstellung einer fairen Erhebung der Steuer an die Hand gegeben wurde; betont, dass die Steuerbehörden dafür zuständig sein sollten, die Instrumente wirksam einzusetzen, ohne verantwortungsvolle Steuerzahler, insbesondere KMU, zusätzlich zu belasten;
28. nimmt zur Kenntnis, dass durch den neuen Informationsfluss an die Steuerbehörden nach der Verabschiedung von ATAD I und DAC4 ein Bedarf an angemessenen

Ressourcen entsteht, mit denen eine möglichst effiziente Nutzung dieser Informationen sichergestellt und die derzeitigen Steuerlücken wirksam geschlossen werden können;

2.2. Stärkung der EU-Maßnahmen zur Bekämpfung der aggressiven Steuerplanung von Unternehmen und Ergänzung des BEPS-Aktionsplans

2.2.1. Überprüfung der Steuersysteme und der allgemeinen steuerlichen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten – aggressive Steuerplanung in der EU (Europäisches Semester)

29. begrüßt, dass die Steuersysteme und allgemeinen steuerlichen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten gemäß der dahingehenden Forderung des Europäischen Parlaments¹ Teil des Europäischen Semesters geworden sind; begrüßt die von der Kommission verfassten Studien und erhobenen Daten², die einen besseren Umgang mit den wirtschaftlichen Indikatoren für aggressive Steuerplanung ermöglichen, das Ausmaß der Steuerplanung ersichtlich machen und den Mitgliedstaaten eine umfangreiche Datensammlung für dieses Phänomen an die Hand geben;
30. begrüßt, dass in der DAC6 die Kennzeichen für grenzübergreifende Gestaltungen dargelegt sind, die Intermediäre den Steuerbehörden melden müssen, damit sie von den Behörden bewertet werden können; begrüßt, dass diese Merkmale aggressiver Steuerplanungsmethoden aktualisiert werden können, wenn neue Gestaltungen oder Praktiken zutage treten;
31. fordert die Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) auf, jährlich über die wichtigsten in den Mitgliedstaaten gemeldeten Gestaltungen Bericht zu erstatten, damit die Entscheidungsträger über Steuermethoden, die neu ausgearbeitet werden, auf dem Laufenden bleiben und die möglicherweise erforderlichen Gegenmaßnahmen treffen können;
32. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zur Abschaffung von Lizenzboxen vorzulegen; fordert die Mitgliedstaaten auf, einer nicht schädlichen und, soweit angemessen, direkten Unterstützung von F&E den Vorzug zu geben; wiederholt seine Forderung, unterdessen dafür Sorge zu tragen, dass derzeitige Lizenzboxen tatsächlich einen Bezug zu wirtschaftlicher Tätigkeit haben, z. B. durch Überprüfung der Aufwendungen, und dass durch sie nicht der Wettbewerb verzerrt wird; begrüßt die verbesserte Definition von F&E-Kosten im Vorschlag über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB);

2.2.2. Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)

33. begrüßt die Wiederaufnahme des GKKB-Vorhabens mit einem zweistufigen Ansatz in Form von zwei zusammenhängenden Vorschlägen der Kommission zu GKB und GKKB; fordert den Rat auf, diese zügig anzunehmen und dabei die Stellungnahme des

¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2015 zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung, ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 51, Ziffer 96.

² Siehe Verweis weiter oben. In den Studien wird ein Überblick darüber geboten, in welchem Ausmaß sich Strukturen von aggressiver Steuerplanung auf die Steuerbasis der Mitgliedstaaten auswirken (Reduzierung oder Anstieg). Für dieses Phänomen gibt es keinen einzelnen sicheren Indikator, jedoch eine Gruppe von Indikatoren, die als gute Indizien dienen können.

Parlaments zu berücksichtigen, in der bereits das Konzept der virtuellen Betriebsstätte enthalten ist, mit dem die verbleibenden Steuerschlupflöcher geschlossen würden und vor dem Hintergrund der Digitalisierung für gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt würde;

2.2.3. Besteuerung digitaler Unternehmen

34. stellt fest, dass das Phänomen der Digitalisierung zu einer neuen Marktsituation geführt hat, in der digitale und digitalisierte Unternehmen von lokalen Märkten profitieren können, ohne dort eine physische und damit besteuerebare Präsenz zu haben, wodurch ungleiche Wettbewerbsbedingungen entstehen und traditionelle Unternehmen benachteiligt werden; weist darauf hin, dass in der EU für digitale Geschäftsmodelle eine geringere durchschnittliche effektive Steuerlast als für traditionelle Geschäftsmodelle anfällt¹;
35. begrüßt das am 21. März 2018 von der Kommission angenommene digitale Steuerpaket; fordert den Rat auf, diese Vorschläge zügig anzunehmen und dabei die zugehörige Stellungnahme des Parlaments zu berücksichtigen;
36. stellt fest, dass die sogenannte Zwischenlösung nicht optimal ist; vertritt die Auffassung, dass dies dazu beitragen wird, dass auf globaler Ebene die Suche nach einer besseren Lösung beschleunigt wird und gleichzeitig die Wettbewerbsbedingungen in lokalen Märkten in einem gewissen Maß angeglichen werden;

2.3. Zusammenarbeit der Verwaltungen im Bereich direkte Steuern

37. betont, dass die DAC seit Juni 2014 viermal geändert wurde;
38. wiederholt seine Forderung nach einem breiteren Anwendungsbereich in Bezug auf den Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung und einen umfassenderen Zugang für die Kommission; fordert die Kommission auf, ihre erste Bewertung von DAC3 in dieser Hinsicht zügig vorzunehmen und dabei besonderes Augenmerk darauf zu legen, wie viele Informationen im Bereich der Besteuerung ausgetauscht wurden und wie oft einzelstaatliche Steuerverwaltungen auf Informationen eines anderen Mitgliedstaats zugegriffen haben; ersucht darum, dass bei der Bewertung auch die Auswirkungen der Offenlegung von zentralen Informationen zum Bereich der Besteuerung berücksichtigt werden (die Anzahl von steuerlichen Maßnahmen, die Namen der Begünstigten, die sich aus jeder Maßnahme ergebende effektive Steuerquote);
39. wiederholt des Weiteren seine Forderung, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass Steuerprüfungen von Personen mit gemeinsamen oder sich ergänzenden Interessen (einschließlich Muttergesellschaften und deren Tochtergesellschaften) gleichzeitig stattfinden, sowie seine Forderung, die Zusammenarbeit in Steuerfragen zwischen den Mitgliedstaaten durch eine Verpflichtung, Anfragen der Gruppe in

¹ Wie an der begleitenden Folgenabschätzung vom 21. März 2018 zum digitalen Steuerpaket (SWD(2018)0081) ersichtlich, nach der digitalisierte Unternehmen einer effektiven Steuerquote von durchschnittlich lediglich 9,5 % unterliegen, gegenüber 23,2 % für traditionelle Geschäftsmodelle.

Steuerangelegenheiten zu beantworten, weiter auszubauen;

40. betont, dass nicht nur mit dem Informationsaustausch, sondern auch mit dem Austausch bewährter Verfahren zwischen Steuerbehörden zu einer effizienteren Erhebung von Steuern beigetragen werden kann; fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Austausch von bewährten Verfahren zwischen den Steuerbehörden Priorität einzuräumen;
41. fordert die Kommission auf, die Umsetzung von DAC4 zügig zu bewerten und zu prüfen, ob einzelstaatliche Steuerverwaltungen wirksam auf länderspezifische Informationen in anderen Mitgliedstaaten zugreifen; ersucht die Kommission gleichermaßen zu bewerten, wie sich DAC4 mit Aktion 13 des G20/BEPS-Aktionsplans für den Austausch von länderspezifischen Informationen ergänzt;
42. begrüßt den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten auf der Grundlage einer weltweiten Norm, die von der OECD gemeinsam mit Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Schweiz entwickelt wurde; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Bestimmungen des Vertrags in Einklang mit der geänderten DAC zu aktualisieren;
43. weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass sie gemäß Vertrag¹ zu einer loyal, ernsthaften und zügigen Zusammenarbeit verpflichtet sind; fordert daher vor dem Hintergrund grenzübergreifender Fälle, allen voran den sogenannten CumEx-Files, dass alle Mitgliedstaaten für ihre nationalen Steuerbehörden im Einklang mit dem SPoC-System (Single Points of Contact) der Joint International Taskforce on Shared Intelligence and Collaboration (JITSIC) im Rahmen der OECD² einheitliche Ansprechpartner benennen, um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung zu erleichtern und zu verbessern;
44. empfiehlt, dass die Behörden der Mitgliedstaaten, die von entsprechenden Behörden anderer Mitgliedstaaten über potenzielle Gesetzesverstöße informiert werden, den Erhalt der Benachrichtigung offiziell bestätigen und erforderlichenfalls zeitnah eine aussagekräftige Antwort abgeben müssen, aus der die Maßnahmen hervorgehen, die auf die genannte Benachrichtigung hin unternommen wurden;

2.4. *Transparenz bei der Körperschaftsteuer*

45. betont, dass der Vorschlag über eine öffentliche länderspezifische Berichterstattung am 12. April 2016 kurz nach dem Panama-Papers-Skandal an die Mitgesetzgeber übermittelt wurde und dass das Parlament seine Position dazu am 4. Juli 2017 verabschiedet hat; weist darauf hin, dass das Parlament eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Berichterstattung sowie den Schutz vertraulicher Geschäftsdaten gefordert hat; bedauert, dass es seit 2016 vonseiten des Rates zu wenig Fortschritte und Zusammenarbeit gibt; fordert mit Nachdruck, dass im Rat Fortschritte erzielt werden, damit er mit dem Parlament in Verhandlungen treten kann;

2.5. *Vorschriften für staatliche Beihilfen*

¹ Artikel 4 Absatz 3 EUV.

² <http://www.oecd.org/tax/forum-on-tax-administration/jitsic/>

46. weist darauf hin, dass direkte Unternehmensbesteuerung in den Bereich der staatlichen Beihilfen¹ fällt, wenn Steuerzahler durch steuerliche Maßnahmen benachteiligt werden, im Gegensatz zu steuerlichen Maßnahmen allgemeiner Art, die ohne Unterscheidung für alle Unternehmen gelten;
47. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu prüfen, mit denen verhindert werden kann, dass Mitgliedstaaten solche staatlichen Beihilfen in Form von Steuervorteilen gewähren;
48. begrüßt, dass die Kommission seit 2014 die Besteuerungspraxis der Mitgliedstaaten sowie Vorwürfe im Hinblick auf bevorzugte steuerliche Behandlung bestimmter Unternehmen untersucht und neun formelle Untersuchungen eingeleitet hat, wobei in sechs Fällen festgestellt wurde, dass die Besteuerung eine unzulässige staatliche Beihilfe darstellt², eine Untersuchung mit der Feststellung abgeschlossen wurde, dass die doppelte Nichtbesteuerung bestimmter Gewinne keine staatliche Beihilfe darstellt³, und zwei noch andauern⁴;
49. weist darauf hin, dass keine Entscheidung nach den EU-Beihilfenvorschriften getroffen werden konnte, obwohl die Kommission festgestellt hat, dass McDonald's für bestimmte Gewinne eine doppelte Nichtbesteuerung zugutegekommen ist, da die Kommission zu dem Schluss gelangte, dass die doppelte Nichtbesteuerung durch die voneinander abweichenden Steuervorschriften in Luxemburg und den USA sowie durch das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und den USA verursacht wurde⁵;
50. erklärt sich darüber besorgt, dass allen Mitgliedstaaten über einen langen Zeitraum hohe Steuereinnahmen entgangen sind⁶; weist erneut darauf hin, dass mit der Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfen das Ziel verfolgt wird, den Status quo wiederherzustellen, und dass die Berechnung des genauen Betrags der zu erstattenden Beihilfen zu den Umsetzungspflichten der nationalen Behörden gehört; fordert die Kommission auf, mögliche Gegenmaßnahmen zu prüfen, einschließlich Geldbußen, um zu verhindern, dass Mitgliedstaaten eine selektive bevorzugte steuerliche Behandlung anbieten, die

¹ Wie der Gerichtshof der Europäischen Union bereits 1974 festgestellt hat.

² Entscheidung vom 20. Juni 2018 über die staatliche Beihilfe, die Luxemburg zugunsten von ENGIE gewährt hat ([SA.44888](#)); Entscheidung vom 4. Oktober 2017 über die staatliche Beihilfe, die Luxemburg zugunsten von Amazon gewährt hat ([SA.38944](#)); Entscheidung vom 30. August 2016 über die staatliche Beihilfe, die Irland zugunsten von Apple gewährt hat ([SA.38373](#)); Entscheidung vom 11. Januar 2016 über „Belgische Regelung zu Gewinnüberschüssen – Art. 185 Paragraf 2 Buchstabe b) CIR92“ ([SA.37667](#)); Entscheidung vom 21. Oktober 2015 über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von Starbucks gewährt hat ([SA.38374](#)); und Entscheidung vom 21. Oktober 2015 über die staatliche Beihilfe, die Luxemburg zugunsten von Fiat gewährt hat ([SA.38375](#)). Zu allen sechs Entscheidungen sind Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem Gericht der Europäischen Union anhängig.

³ Entscheidung vom 19. September 2018 zu „Mutmaßliche Beihilfe für McDonald's – Luxemburg“ ([SA.38945](#)).

⁴ „Untersuchung der möglichen staatlichen Beihilfe zugunsten von Inter IKEA“, eingeleitet am 18. Dezember 2017 ([SA.46470](#)) und „Steuerliche Regelung des Vereinigten Königreichs für multinationale Konzerne (Vorschriften über beherrschte ausländisches Unternehmen)“, eingeleitet am 26. Oktober 2018 ([SA.44896](#)).

⁵ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5831_de.htm

⁶ Wie im Fall der Entscheidung vom 30. August 2016 über die staatliche Beihilfe, die Irland zugunsten von Apple gewährt hat ([SA.38373](#)); Die fraglichen steuerlichen Regelungen wurden am 29. Januar 1991 und am 23. Mai 2007 von Irland getroffen.

eine staatliche Beihilfe darstellt und nicht im Einklang mit den EU-Vorschriften steht;

51. wiederholt seine Forderungen nach Leitlinien, mit denen klargestellt wird, was als staatliche Beihilfen steuerlicher Art und „angemessene“ Verrechnungspreisgestaltung gilt, damit für Steuerzahler, die die Vorschriften befolgen, aber auch für Steuerbehörden Rechtssicherheit besteht und ein Rahmen für die Steuerpraxis der Mitgliedstaaten vorgegeben wird;

2.6. Briefkastenfirmen

52. stellt fest, dass es keine allgemeingültige Definition für Briefkastenfirmen gibt;
53. weist auf einzelstaatliche Maßnahmen hin, speziell geschäftliche Beziehungen zu Briefkastenfirmen zu verbieten; hebt insbesondere die lettischen Rechtsvorschriften hervor, nach denen eine Briefkastenfirma eine juristische Person ist, die keiner echten wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht und keine schriftlichen Gegenbeweise dafür hat, die in einem Gebiet oder Land eingetragen ist, in dem Unternehmen keine Jahresabschlüsse abgeben müssen, und/oder die in ihrem Sitzland keine Betriebsstätte hat;
54. hebt hervor, dass sich der hohe prozentuale Anteil von Zuflüssen und Abflüssen ausländischer Direktinvestitionen am BIP in sieben Mitgliedstaaten (Belgien, Irland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Ungarn und Zypern) nur zum Teil mit echter Wirtschaftstätigkeit erklären lässt, die in diesen Mitgliedstaaten stattfindet;¹
55. hebt hervor, dass in verschiedenen Mitgliedstaaten, insbesondere in Malta, Luxemburg und den Niederlanden, ein hoher Anteil ausländischer Direktinvestitionen vorhanden ist, die von Zweckgesellschaften gehalten werden;²
56. weist darauf hin, dass wirtschaftliche Indikatoren wie ein ungewöhnlich hohes Maß an ausländischen Direktinvestition sowie ausländische Direktinvestitionen, die von Zweckgesellschaften gehalten werden, Indikatoren für aggressive Steuerplanung sind³;
57. weist darauf hin, dass Briefkastenfirmen von den ATAD-Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch (künstliche Gestaltungen) erfasst werden und dass durch GKB und GKKB sichergestellt würde, dass die Einnahmen dort zugeordnet werden, wo die wirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich stattfindet;
58. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend auf, koordiniert Anforderungen für wesentliche wirtschaftliche Tätigkeiten und entsprechende Überprüfungen der Aufwendungen einzuführen;
59. fordert die Kommission auf, innerhalb von zwei Jahren für die damit verbundenen Rechtsetzungs- und politischen Initiativen mit dem Ziel, die Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, aggressive Steuerplanung und

¹Kiendl Kristo, I. und Thirion, E.: [An overview of shell companies in the European Union](#), Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Europäisches Parlament, Oktober 2018, S. 23.

² Kiendl Kristo, I. and Thirion, E.: [ebd.](#), S. 23.

³ IHS, [Aggressive tax planning indicators](#), erarbeitet von der Kommission, DG TAXUD Taxation papers, Working paper No 71, Oktober 2017.

Geldwäsche zu bekämpfen, Eignungsprüfungen vorzunehmen;

3. Mehrwertsteuer

60. betont, dass die MwSt eine wichtige Einnahmequelle für die einzelstaatlichen Haushalte ist; stellt fest, dass sich die MwSt-Einnahmen in den Mitgliedstaaten der EU der 28 im Jahr 2016 auf 1 044 Mrd. EUR beliefen, was 18 % aller Steuereinnahmen in den Mitgliedstaaten entspricht; nimmt zur Kenntnis, dass sich der Jahreshaushalt der EU für das Jahr 2017 auf 157 Mrd. EUR belief;
61. bedauert allerdings, dass der EU jährlich große Beträge der erwarteten MwSt-Einnahmen durch Betrug entgehen; hebt hervor, dass sich die MwSt-Lücke Statistiken der Kommission zufolge im Jahr 2016 auf 147 Mrd. EUR belief, was über 12 % der insgesamt erwarteten MwSt-Einnahmen ausmacht¹; weist darauf hin, dass der EU Schätzungen der Kommission zufolge 50 Mrd. EUR – oder 100 EUR pro Unionsbürger jährlich – durch grenzübergreifenden MwSt-Betrug entgehen²;
62. fordert weitere Statistiken zur Einschätzung der MwSt-Lücke; betont, dass es in der EU kein gemeinsames Konzept für die Erfassung und den Austausch von Informationen gibt;
63. hebt hervor, dass die Praxis des derzeitigen MwSt-Übergangssystems, für innergemeinschaftliche Lieferungen und Exporte innerhalb der EU eine Befreiung zu gewähren, von Betrügern missbraucht wird, insbesondere durch die Betrugsmasche des Mehrwertsteuerkarussells;
64. nimmt zur Kenntnis, dass der Kommission zufolge für Unternehmen, die grenzübergreifenden Handel betreiben, derzeit um 11 % höhere Befolgungskosten anfallen als für Unternehmen, die ausschließlich im Inland Handel treiben;

3.1. Modernisierung des MwSt-Rahmens

65. begrüßt daher den MwSt-Aktionsplan der Kommission vom 6. April 2016 für eine Reform des MwSt-Rahmens sowie die 13 seit Dezember 2016 von der Kommission verabschiedeten Legislativvorschläge, in denen es um den Übergang zum endgültigen MwSt-System, die Abschaffung von MwSt-Hindernissen für den elektronischen Handel, die Überarbeitung des MwSt-Systems für KMU, die Modernisierung der MwSt-Sätze und die Bekämpfung der MwSt-Lücke geht;
66. weist darauf hin, dass durch die Reform zur Modernisierung der MwSt Schätzungen der Kommission zufolge der bürokratische Aufwand um 95 % reduziert wird, was einer Einsparung von schätzungsweise 1 Mrd. EUR entspräche;
67. begrüßt insbesondere die Tatsache, dass der Rat am 5. Dezember 2017 neue Vorschriften angenommen hat, durch die Online-Unternehmen die MwSt-Verpflichtungen leichter einhalten können; begrüßt insbesondere die Tatsache, dass der Rat im Hinblick auf die Einführung einer Verpflichtung für Online-Plattformen, die

¹ Studie und Berichte über die Mehrwertsteuerlücke in den Mitgliedstaaten der EU-28: Abschlussbericht 2018 (in englischer Sprache)/[TAXUD/2015/CC/131](https://taxud.ec.europa.eu/publications/2018-12-18-tax-avoidance-report).

² Siehe Pressemitteilung der Kommission: [http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3443_de.htm](https://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3443_de.htm)

MwSt für den von ihnen ermöglichten Fernabsatz einzuziehen, die Stellungnahme des Parlaments aufgegriffen hat; ist der Ansicht, dass durch diese Maßnahme sichergestellt wird, dass EU-Unternehmen und Unternehmen von außerhalb der EU gleiche Wettbewerbsbedingungen haben, da derzeit für viele Waren, die durch Fernabsatz in die EU eingeführt werden, keine MwSt anfällt; fordert die Mitgliedstaaten auf, die neuen Vorschriften bis 2021 ordnungsgemäß umzusetzen;

68. begrüßt die am 4. Oktober 2017¹ und 24. Mai 2018² angenommenen Vorschläge zum endgültigen MwSt-System; begrüßt insbesondere den Vorschlag der Kommission, den Grundsatz des Bestimmungsorts auf die Besteuerung anzuwenden, d. h., dass die MwSt im Land des Kunden gezahlt würde;
69. begrüßt insbesondere die vom Rat durch die Annahme der Sofortlösungen³ am 4. Oktober 2018 im Hinblick auf das endgültige MwSt-System erzielten Fortschritte; erklärt sich allerdings besorgt darüber, dass nicht im Hinblick auf die betrugsanfälligen Bereiche im Einklang mit dem Standpunkt des Parlaments⁴ zum Vorschlag hinsichtlich des zertifizierten Steuerpflichtigen⁵, den es in seiner Stellungnahme vom 3. Oktober 2018 dargelegt hat⁶, Schutzmaßnahmen verabschiedet wurden; bedauert zutiefst, dass der Rat den Beschluss über die Einführung des Status von zertifizierten Steuerpflichtigen bis zur Verabschiedung des endgültigen MwSt-Systems verschoben hat;
70. begrüßt des Weiteren die Überarbeitung der Sonderregelungen für KMU⁷, die entscheidend sind, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, und zu einer Senkung der MwSt beitragen können; fordert den Rat auf, der Stellungnahme des Parlaments vom 11. September 2018⁸ Rechnung zu tragen, insbesondere wenn es darum geht, die Verwaltung für KMU weiter zu vereinfachen; fordert die Kommission daher auf, ein Online-Portal aufzubauen, auf dem sich KMU, die von der Befreiung in einem anderen Mitgliedstaat Gebrauch machen möchten, registrieren müssen, und eine zentrale Anlaufstelle einzurichten, über die kleine Unternehmen die Mehrwertsteuererklärungen für die verschiedenen Mitgliedstaaten einreichen können, in denen sie tätig sind;

¹ COM(2017)0569, COM(2017)0568 und COM(2017)0567.

² COM/2018/329.

³ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten (COM(2017)0569).

⁴ [Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten, P8_TA\(2018\)0366.](#)

⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (COM(2016)0757).

⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0367.

⁷ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen (COM(2018)0021).

⁸ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2018 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen. Angenommene Texte, P8_TA(2018)0319.

3.2. Die MwSt-Lücke, die Bekämpfung des MwSt-Betrugs und die Verwaltungszusammenarbeit in MwSt-Angelegenheiten

71. begrüßt, dass die Kommission am 8. März 2018 gegen Griechenland, Malta und Zypern Verletzungsverfahren eingeleitet hat, um sicherzustellen, dass sie es unterlassen, weiterhin rechtswidrig eine bevorzugte steuerliche Behandlung für Privatyachten anzubieten, durch die der Wettbewerb im Schifffahrtssektor verzerrt wird;
72. fordert die Kommission und Eurofisc auf, ihre Untersuchung der MwSt-Erhebungspraktiken in Bezug auf Privatyachten und -flugzeuge auf der Isle of Man rasch zum Abschluss zu bringen und nötigenfalls ein Verletzungsverfahren einzuleiten;
73. begrüßt die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer; begrüßt die im Jahr 2017 erfolgten Überwachungsbesuche der Kommission von 10 Mitgliedstaaten und insbesondere die anschließenden Empfehlungen zur Verbesserung der Zuverlässigkeit des Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystems (MIAS);
74. begrüßt die Verabschiedung der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen der EU (PIF-Richtlinie)¹, mit der die Fragen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und der Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten, Eurojust, der Europäische Staatsanwaltschaft (EuStA) und der Kommission bei der Bekämpfung von MwSt-Betrug geklärt werden;
75. weist jedoch darauf hin, dass zwischen den Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in der EU besser zusammengearbeitet werden muss, wie bei der Anhörung am 28. Juni 2018 und in einer Studie im Auftrag des TAX3-Ausschusses von Fachleuten hervorgehoben wurde;
76. fordert die EuStA auf, ihre Tätigkeit schnellstmöglich, spätestens jedoch 2022, aufzunehmen; fordert, dass Beispiele für Sanktionen angekündigt werden; ist der Ansicht, dass alle Beteiligten von MwSt-Betrugssystemen konsequent bestraft werden müssen, damit nicht der Eindruck von Straffreiheit entsteht;
77. vertritt die Auffassung, dass eines der Hauptprobleme, das betrügerisches Verhalten in Zusammenhang mit der MwSt möglich macht, der Gewinn ist, den ein Betrüger damit erzielen kann; fordert die Kommission daher auf, den Vorschlag von Fachleuten² zu prüfen, für grenzübergreifende Transaktionsdaten die Blockchain-Technologie und für MwSt-Zahlungen ausschließlich sichere, nur für diesen Zweck bestimmte digitale Währungen anstelle von Papierwährung zu nutzen;

¹ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABl. L 198, 28.7.2017, S. 29, insbesondere die darin enthaltenen Artikel 3 und 15.

² Ainsworth, R. T., Alwohabi, M., Cheetham, M. und Tirand, C.: „A VATCoin Solution to MTIC Fraud: Past Efforts, Present Technology, and the EU’s 2017 Proposal“, Boston University School of Law, Law and Economics Series Paper, Nr. 18–08, 26. März 2018. Siehe auch: Ainsworth, R. T., Alwohabi, M. und Cheetham, M.: „VATCoin: Can a Crypto Tax Currency Prevent VAT Fraud?“, *Tax Notes International*, Vol 84, 14. November 2016.

78. begrüßt, dass sich der Rat mit Betrug in Zusammenhang mit Importen befasst hat¹; ist der Ansicht, dass die Bestimmungsmitgliedstaaten durch eine ordnungsgemäße Integration der Daten aus Zolldeklarationen in MIAS die Möglichkeit erhalten, Zoll- und MwSt-Informationen abzugleichen, um sicherzustellen, dass im Bestimmungsland MwSt gezahlt wurde; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese neuen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 2020 wirksam und termingerecht umzusetzen;
79. erklärt sich besorgt über die Ergebnisse der Studie² im Auftrag des TAX3-Ausschusses, in der festgestellt wird, dass durch die Vorschläge der Kommission Betrug reduziert, jedoch nicht abgeschafft werden wird; nimmt zur Kenntnis, dass das Problem, dass die EU-Vorschriften im Allgemeinen im Fall von nicht in der EU steuerpflichtigen Personen zu wenig beachtet und durchgesetzt werden, nicht gelöst wird; fordert die Kommission auf, für diesen Fall alternative Erhebungsmethoden für den langfristigen Gebrauch zu untersuchen; betont, dass es keine nachhaltige Alternative ist, sich darauf zu verlassen, dass nicht in der EU steuerpflichtige Personen die EU-MwSt nach Treu und Glauben erheben; ist der Ansicht, dass mit solchen alternativen Erhebungsmethoden nicht allein auf Absatz über elektronische Plattformen, sondern auf alle Verkäufe durch nicht in der EU steuerpflichtige Personen abgezielt werden sollte, unabhängig von deren Geschäftsmodell;
80. fordert die Kommission auf, im endgültigen MwSt-System ernsthaft die Möglichkeit neuer Betrugsrisiken zu untersuchen, insbesondere die Möglichkeit, dass bei grenzübergreifenden Transaktionen innerhalb eines Mehrwertsteuerkarussells der säumige Kunde durch einen säumigen Lieferanten ersetzt wird;

4. Besteuerung natürlicher Personen

81. betont, dass natürliche Personen in der Regel ihr Recht auf Freizügigkeit nicht zum Zweck des Steuerbetrugs, der Steuerhinterziehung oder der aggressiven Steuerplanung wahrnehmen; unterstreicht jedoch, dass die Steuerbasis einiger natürlicher Personen so groß ist, dass sie mehrere steuerliche Gebiete umfassen kann;
82. bedauert, dass vermögende Privatpersonen (HNWI) und sehr vermögende Privatpersonen (UHNWI) auch weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Einkünfte und ihr Vermögen oder ihre Käufe durch verschiedene steuerliche Gebiete zu verschieben, um ihre Steuerpflicht deutlich zu senken oder ganz zu umgehen, indem sie die Dienstleistungen von Vermögensverwaltern und anderen Intermediären in Anspruch nehmen;
83. nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass Unternehmen durch Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung dazu beitragen, dass die Steuerlast auf ehrliche und gerechte Steuerzahler verlagert wird;
84. bedauert, dass einige Mitgliedstaaten Steuersysteme geschaffen haben, mit denen sich

¹ Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1.

² Studie mit dem Titel „[VAT fraud: Economic impact, challenges and policy issues](#)“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union, Fachabteilung Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität, 15. Oktober 2018.

ausländische Personen Vorteile bei der Einkommensteuer verschaffen können, sodass die Steuerbasis anderer Mitgliedstaaten geschwächt wird und eine schädliche Politik gefördert wird, die die eigenen Bürger dieser Mitgliedstaaten benachteiligt;

4.1. Programme „Staatsbürgerschaft durch Investition“ (CBI) und „Wohnsitz durch Investition“ (RBI)

85. stellt fest, dass die meisten Mitgliedstaaten Programme der „Staatsbürgerschaft durch Investition“ (CBI) oder des „Wohnsitzes durch Investition“ (RBI)¹ eingeführt haben, die generell als Visa- oder Investorenprogramme bekannt sind und in deren Rahmen Drittstaatsangehörigen im Austausch für eine Finanzinvestition die Staatsbürgerschaft oder der Wohnsitz gewährt wird; stellt fest, dass diese Programme nicht notwendigerweise vorschreiben, dass sich die Antragsteller in dem Rechtsgebiet aufhalten, in dem die Investition getätigt wird;
86. stellt fest, dass mindestens 5 000 Drittstaatsangehörige durch Programme der „Staatsbürgerschaft durch Investition“ die EU-Staatsbürgerschaft erhalten haben²;
87. hebt hervor, dass CBI- und RBI-Programme erhebliche Risiken mit sich bringen, darunter eine Abwertung der EU-Staatsbürgerschaft und das Potenzial für Korruption, Geldwäsche und Steuerhinterziehung; bringt erneut seine Besorgnis zum Ausdruck, dass über diese Programme eine Staatsbürgerschaft oder ein Wohnsitz gewährt werden könnten, ohne dass die Identität der Antragsteller ordnungsgemäß überhaupt in irgendeiner Form mit der erforderlichen Sorgfalt (CDD) ermittelt wird; merkt an, dass auf nationaler und EU-Ebene verschiedene förmliche Untersuchungen zu Korruption und Geldwäsche in die Wege geleitet wurden, die direkt mit CBI- und RBI-Programmen in Verbindung standen; unterstreicht, dass gleichzeitig die wirtschaftliche Nachhaltigkeit und Rentabilität der im Rahmen dieser Programme getätigten Investitionen ungewiss bleiben;
88. merkt an, dass diese Programme regelmäßig steuerliche Privilegien oder besondere steuerliche Regelungen für die Begünstigten beinhalten; hebt die Befürchtung, dass diese Privilegien das Ziel, dass alle Staatsbürger einen gerechten Beitrag zum Steuersystem leisten, erschweren könnten;
89. ist besorgt, dass im Hinblick auf die Anzahl und Herkunft der Antragsteller, die Anzahl der natürlichen Personen, denen im Rahmen dieser Programme die Staatsbürgerschaft oder der Wohnsitz gewährt wird, und den im Rahmen dieser Programme investierten Betrag nur sehr wenig Transparenz herrscht; begrüßt, dass einige Mitgliedstaaten ausdrücklich den Namen und die Staatsangehörigkeit der Personen angeben, denen im Rahmen dieser Programme die Staatsbürgerschaft oder ein Wohnsitz gewährt werden;
90. ist besorgt, dass CBI- und RBI-Programme laut der OECD missbraucht werden könnten, um die Sorgfaltspflichten gemäß dem Gemeinsamen Meldestandard (CRS) zu

¹ In 18 Mitgliedstaaten gibt es eine Form des RBI-Programms, und in vier davon gibt es neben diesen Programmen auch ein CBI-Programm: Bulgarien, Malta, Rumänien, Zypern. In zehn Mitgliedschaften gibt es keine derartigen Programme: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Österreich, Polen, Schweden, Slowakei, Slowenien, Ungarn. Quelle: Studie mit dem Titel „[Citizenship by investment \(CBI\) and residency by investment \(RBI\) schemes in the EU](#)“, EPRS, Oktober 2018, PE: 627.128; ISBN: 978-92-846-3375-3.

² Siehe die oben erwähnte Studie.

untergraben, sodass die Berichterstattung im Rahmen des CRS ungenau oder unvollständig ist, insbesondere, wenn nicht alle Länder mit steuerlichem Wohnsitz gegenüber dem Finanzinstitut offengelegt werden; stellt fest, dass nach Ansicht der OECD die Visa-Programme, die ein hohes potenzielles Risiko für den CRS darstellen, diejenigen sind, die einem Steuerzahler einen niedrigen persönlichen Einkommensteuersatz von weniger als 10 % auf Offshore-Finanzvermögen ermöglichen und nicht vorschreiben, dass sich der Steuerzahler mindestens 90 Tage lang in dem Rechtsgebiet, das ein Programm der „Goldenen Visa“ anbietet, aufhält; ist besorgt, dass dabei Malta und Zypern Programme¹ haben, die ein hohes potenzielles Risiko für die Integrität des CRS darstellen;

91. kommt zu dem Schluss, dass die möglichen wirtschaftlichen Vorteile der CBI- und RBI-Programme nicht die von ihnen ausgehenden erheblichen Geldwäsche- und Steuerhinterziehungsrisiken aufwiegen; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle bestehenden CBI- oder RBI-Programme so schnell wie möglich auslaufen zu lassen; hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten in der Zwischenzeit dafür Sorge tragen sollten, dass bei allen Personen, die im Rahmen dieser Programme einen Antrag auf Staatsbürgerschaft oder Wohnsitz stellen, eine ordnungsgemäße erweiterte CDD gemäß der fünften Geldwäscherichtlinie (AMLD 5) durchgeführt wird; fordert die Kommission auf, die ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung der CDD im Rahmen von CBI- und RBI-Programmen rigoros und kontinuierlich zu überwachen, bis diese Programme in jedem Mitgliedstaat aufgehoben sind;
92. fordert die Mitgliedstaaten auf, Interessenkonflikte in Verbindung mit CBI- und RBI-Programmen zu vermeiden, die entstehen könnten, wenn Privatfirmen, die die Regierung bei der Ausarbeitung, Verwaltung und Förderung dieser Programme unterstützt haben, auch natürliche Personen beraten und unterstützt haben, indem sie sie auf Eignung überprüft und ihre Anträge auf Staatsbürgerschaft oder Wohnsitz eingereicht haben;
93. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, ihre Studie zu CBI- und RBI-Programmen in der Union abzuschließen; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, zu untersuchen, ob und wenn ja welches dieser Programme eine Gefahr für die EU-Gesetzgebung darstellte;

4.2. Freihäfen, Zolllager und andere Sonderwirtschaftszonen (SWZ)

94. begrüßt die Tatsache, dass Freihäfen im Rahmen von AMLD 5 zu Verpflichteten werden und die Pflicht haben werden, ihren CDD-Anforderungen nachzukommen und verdächtige Transaktionen an die Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (Financial Intelligence Units, FIU) zu melden;
95. stellt fest, dass Freihäfen in der EU im Rahmen des Freizonenverfahrens gegründet werden können; stellt fest, dass Freizonen abgegrenzte Gebiete im Zollgebiet sind, in die Nicht-Unionswaren ohne Einfuhrzölle, sonstige Abgaben (d. h. Steuern) und

¹ Das zyprische Programm „Citizenship by Investment: Scheme for Naturalisation of Investors by Exception“, das zyprische Programm „Residence by Investment“, das maltesische „Individual Investor Programme“ und das maltesische „Residence and Visa Programme“.

handelspolitische Maßnahmen eingeführt werden können;

96. verweist darauf, dass Freihäfen Lager in Freizonen sind, die ursprünglich dazu dienten, Transitwaren zu lagern; bedauert, dass sie inzwischen beliebte Plätze für die Lagerung von Ersatzaktiva wie Kunstwerke, Edelsteine, Antiquitäten, Gold und Weinsammlungen geworden sind, oft auf dauerhafter Basis;¹
97. stellt fest, dass abgesehen von einer sicheren Lagerung Freihäfen unter anderem genutzt werden, weil sie ein hohes Maß an Geheimhaltung und die Möglichkeit der Stundung von Einfuhrzöllen und indirekter Steuern wie Mehrwertsteuer oder Verbrauchersteuer bieten;
98. unterstreicht, dass es in der EU mehr als 80 Freizonen² und viele Tausende anderer Lager mit „besonderen Lagerverfahren“ gibt, insbesondere „Zolllager“, die das gleiche Maß an Geheimhaltung und (indirekten) Steuervorteilen bieten können;³
99. stellt fest, dass im Zolllager im Rahmen des Zollkodex der Union rechtlich den Freihäfen fast gleichgestellt sind; empfiehlt daher, dass sie im Rahmen rechtlicher Maßnahmen wie AMLD 5, die darauf abzielen, die mit ihnen verbundenen Geldwäsche- und Steuerhinterziehungsrisiken zu mindern, den Freihäfen gleichgestellt werden;
100. merkt an, dass die Geldwäscherisiken in Freihäfen direkt mit den Geldwäscherisiken in dem Markt für die Ersatzaktiva verbunden sind;
101. merkt an, dass im Rahmen von DAC 5 ab dem 1. Januar 2018 die direkten Steuerbehörden „Zugang auf Antrag“ zu vielen verschiedenen Informationen haben, die im Rahmen der AMLD im Hinblick auf die Informationen zum eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer (Ultimate Beneficial Ownership, UBO) erhoben wurden; merkt an, dass die Anti-Geldwäsche-Gesetzgebung der EU auf dem Vertrauen in verlässliche CDD-Untersuchungen und auf einer sorgfältigen Meldung verdächtiger Transaktionen durch Verpflichtete, welche zu Gatekeepern bei der Bekämpfung von Geldwäsche werden, beruht, merkt mit Besorgnis an, dass der „Zugang auf Antrag“ zu Informationen, über die Freihäfen verfügen, in spezifischen Fällen möglicherweise nur eine sehr begrenzte Wirkung hat⁴;
102. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag vorzulegen, um den automatischen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, darunter Steuer- und Zollbehörden, über das wirtschaftliche Eigentum und Transaktionen in Freihäfen, Zolllagern oder SWZ sicherzustellen;

4.3. Amnestien

103. weist erneut darauf hin, dass bei Amnestien extreme Vorsicht geboten ist, damit

¹ EPRS-Studie mit dem Titel „[Money Laundering and tax evasion risks in free ports](#)“, Oktober 2018, PE: 627.114; ISBN: 978-92-846-3333-3.

² Kommission, [Liste der Freizonen in der EU](#).

³ EPRS-Studie mit dem Titel „Money Laundering and tax evasion risks in free ports“, Oktober 2018, PE: 627.114; ISBN: 978-92-846-3333-3.

⁴ EPRS-Studie mit dem Titel „Money Laundering and tax evasion risks in free ports“, Oktober 2018, PE: 627.114; ISBN: 978-92-846-3333-3.

Steuerhinterziehern keine Anreize geboten werden, auf die jeweils nächste Amnestie zu warten; fordert die Mitgliedstaaten, die eine Steueramnestie gewähren, auf, von den Begünstigten immer zu verlangen, die Quelle der vorher nicht angegebenen Gelder zu erklären;

104. fordert die Kommission auf, in der Vergangenheit von den Mitgliedstaaten durchgeführte Amnestieprogramme zu beurteilen, insbesondere im Hinblick auf die dadurch erzielten Staatseinnahmen und ihre mittel- und langfristige Auswirkung auf die Volatilität der Steuerbasis;
105. vertritt die Auffassung, dass die CoC-Gruppe verpflichtenderweise jedes Steueramnestieprogramm prüfen und freigeben sollte, bevor es in einem Mitgliedstaat umgesetzt werden kann; vertritt die Auffassung, dass ein Steuerzahler oder ein eigentlicher wirtschaftlicher Eigentümer eines Unternehmens, der bereits von einer oder mehreren Steueramnestien profitiert hat, nie wieder Anspruch darauf haben sollte, von einer weiteren Steueramnestie zu profitieren; fordert die nationalen Behörden, die Daten über Personen, die von Steueramnestien profitiert haben, zu verwalten, auf, einen wirksamen Austausch der Daten von Strafverfolgungs- oder anderen für die Untersuchung von anderen Verbrechen als Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung zuständigen Behörden zu betreiben;

4.4. Verwaltungszusammenarbeit

106. begrüßt die Tatsache, dass mit der durch DAC 1 umgesetzten Einführung des globalen Standards zum automatischen Informationsaustausch (AEOI) und der Aufhebung der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen von 2003 ein einheitlicher EU-Mechanismus für den Informationsaustausch geschaffen wurde;

5. Bekämpfung der Geldwäsche (AML)

107. betont, dass Geldwäsche verschiedene Formen annehmen kann und dass das gewaschene Geld aus vielen verschiedenen illegalen Tätigkeiten stammen kann, die von Terrorismus bis hin zu Steuervermeidung und -betrug reichen können; merkt mit Besorgnis an, dass sich die Erlöse aus kriminellen Aktivitäten auf schätzungsweise 110 Mrd. EUR pro Jahr¹ belaufen, was 1 % des gesamten BIP der Union entspricht; hebt hervor, dass Schätzungen der Kommission zufolge in einigen Mitgliedstaaten bis zu 70 % der Geldwäschefälle eine grenzübergreifende Dimension aufweisen²; merkt ferner an, dass das Ausmaß der Geldwäsche Schätzungen der UN zufolge³ 2 % bis 5 % des globalen BIP oder rund 715 Mrd. EUR bis 1,87 Bio. EUR pro Jahr erreicht hat;
108. begrüßt die Verabschiedung von AMLD 4 und AMLD 5; hebt hervor, dass diese Richtlinien wichtige Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit der Bemühungen der Union bei der Bekämpfung der Geldwäsche aus kriminellen Aktivitäten und bei der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus darstellen;

¹ [From illegal markets to legitimate businesses: the portfolio of organised crime in Europe](#), Abschlussbericht zum OCP-Projekt – Organised Crime Portfolio, März 2015.

² Vorschlag der Kommission vom 21. Dezember 2016 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (COM (2016) 0826).

³ UNODC - <https://www.unodc.org/unodc/en/money-laundering/globalization.html>

109. bedauert die Tatsache, dass viele Mitgliedstaaten AMLD 4 nicht oder nur teilweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist in nationales Recht umgesetzt haben und die Kommission aus diesem Grund Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Mitgliedstaaten einleiten musste, einschließlich Verweisung an den Gerichtshof der Europäischen Union¹; fordert diese Mitgliedstaaten auf, hier rasch Abhilfe zu schaffen; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre rechtliche Pflicht, die Frist 10. Januar 2020 für die Umsetzung von AMLD 5 in nationales Recht einzuhalten;
110. erinnert an die entscheidende Bedeutung von CDD im Rahmen der Know-your-Customer (KYC)-Verpflichtung, bei der Verpflichtete ihre Kunden und die Quelle ihrer Mittel sowie den eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte ordnungsgemäß identifizieren und anonyme Konten stilllegen müssen;
111. verurteilt die Tatsache, dass systemisches Versagen bei der Durchsetzung von AML-Anforderungen und eine unwirksame Aufsicht in jüngster Zeit in Verbindung mit systematischen Verstößen gegen die grundlegendsten KYC- und CDD-Anforderungen zu einer Reihe hochkarätiger Geldwäschefälle bei europäischen Banken geführt haben;
112. erinnert daran, dass KYC und CDD während der gesamten Geschäftsbeziehung Gültigkeit haben und die Transaktionen von Kunden auf verdächtige oder ungewöhnliche Aktivitäten hin überwacht werden müssen; erinnert in diesem Zusammenhang an die Verpflichtung der Verpflichteten, die nationalen FIU auf eigene Initiative über Transaktionen, bei denen ein Verdacht auf Geldwäsche, eine mögliche Vortat zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt, zu informieren;
113. merkt an, dass allein im Rahmen des TAX3-Ausschusses drei beklagenswerte Fälle von Geldwäsche durch EU-Banken offengelegt wurden: Die ING Bank N.V. räumte jüngst erhebliche Mängel bei der Anwendung von AML-/CTF-Bestimmungen ein und einigte sich mit der niederländischen Staatsanwaltschaft auf die Beilegung des entsprechenden Verfahrens gegen die Zahlung von 775 Mio. EUR²; die ABLV Bank in Lettland erklärte ihre freiwillige Liquidation, nachdem das United States Financial Crimes Enforcement Network (FinCEN) entschieden hat, der ABLV wegen Bedenken in Verbindung mit Geldwäsche die Führung eines Korrespondenzkontos in den Vereinigten Staaten zu untersagen³, und die Danske Bank räumte nach einer Untersuchung von 15 000 Kunden und rund 9,5 Millionen Transaktionen in Verbindung mit ihrer estnischen Filiale ein, dass erhebliche Schwachstellen bei den Governance- und Kontrollsystemen der Bank den Missbrauch der estnischen Filiale für verdächtige Transaktionen ermöglicht hatten⁴;
114. merkt an, dass im Fall der Danske Bank Transaktionen im Wert von mehr als

¹ Am 19. Juli 2018 befasste die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union mit dem Versäumnis Griechenlands und Rumäniens, die vierte Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche in nationales Recht umzusetzen. Irland hatte die Richtlinie nur in sehr begrenztem Umfang in nationales Recht umgesetzt, sodass die Kommission auch in diesem Fall an den Gerichtshof verwies.

² Staatsanwaltschaft der Niederlande, 4. September 2018:

<https://www.om.nl/actueel/nieuwsberichten/@103952/ing-pays-775-million/>

³ Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Unterstützungsstelle für wirtschaftliche Governance, eingehende Analyse mit dem Titel „Money laundering - Recent cases from a EU banking supervisory perspective“, April 2018, PE 614.496.

⁴ Bruun & Hjejle: [Report on the Non-Resident Portfolio at Danske Bank's Estonian Branch](#), Kopenhagen, 19. September 2018.

200 Mrd. EUR in die und aus der estnischen Filiale geflossen sind¹, ohne dass die Bank adäquate interne AML- und KYC-Verfahren eingeführt hatte, wie die Bank anschließend selbst einräumte und sowohl die estnische als auch die dänische Finanzaufsichtsbehörde bestätigte; ist der Auffassung, dass dieses Versagen einen vollständigen Mangel an Verantwortungsbewusstsein seitens sowohl der Bank als auch der zuständigen nationalen Behörden verdeutlicht; fordert die zuständigen Behörden auf, dringend die Angemessenheit von AML- und KYC-Verfahren bei allen europäischen Banken zu untersuchen, um die ordnungsgemäße Durchsetzung der AML-Gesetzgebung der Union sicherzustellen;

115. merkt zudem an, dass bei 6 200 Kunden der estnischen Filiale der Danske Bank verdächtige Transaktionen festgestellt wurden, dass bei rund 500 Kunden eine Verbindung zu Geldwäschesystemen bestand, über die öffentlich berichtet worden war, dass bei 177 eine Verbindung zum als „Russischer Waschsalon“ bezeichneten Geldwäscheskandal bestand und bei 75 eine Verbindung zum „aserbaidzhanischen Waschsalon“ und dass es sich bei 53 Kunden um Unternehmen handelte, die die gleichen Anschriften und Vorstandsmitglieder hatten²;
116. hebt hervor, dass die Europäische Zentralbank (EZB) der maltesischen Pilatus Bank die Banklizenz entzogen hat, nachdem Ali Sadr Hashemi Nejad, Chairman und einziger Aktionär der Pilatus Bank, in den Vereinigten Staaten unter anderem wegen des Verdachts auf Geldwäsche inhaftiert worden war; hebt hervor, dass die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu dem Schluss kam, dass die maltesische Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (Financial Intelligence Analysis Unit) gegen EU-Recht verstoßen habe, weil sie keine wirksame Überwachung der Pilatus Bank durchgeführt hatte, unter anderem wegen Verfahrensmängeln und mangelnden Überwachungsmaßnahmen;
117. ist sich bewusst, dass der aktuelle AML-Rechtsrahmen bisher aus Richtlinien besteht und auf einer Mindestharmonisierung beruht, was zu unterschiedlichen nationalen Überwachungs- und Durchsetzungspraktiken der einzelnen Mitgliedstaaten geführt hat; fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit einer zukünftigen Überprüfung der AML-Gesetzgebung in der erforderlichen Folgenabschätzung zu beurteilen, ob eine Verordnung ein geeigneterer Rechtsakt wäre als eine Richtlinie; fordert in diesem Zusammenhang eine rasche Umwandlung der AML-Gesetzgebung in eine Verordnung, falls die Folgenabschätzung dazu rät;

5.1. Zusammenarbeit zwischen Stellen zur Bekämpfung der Geldwäsche und anderen Aufsichtsbehörden in der Europäischen Union

118. begrüßt die Tatsache, dass der Kommissionspräsident nach den jüngsten Fällen von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen AML-Vorschriften in seiner Rede zur Lage der Union ergänzende zusätzliche ergänzende Maßnahmen angekündigt hat;
119. fordert stärkere Kontrolle und kontinuierliche Überwachung der Mitglieder von Vorständen und der Aktionäre von Kreditinstituten und Investment-Firmen in der EU und betont insbesondere, wie schwierig es ist, Banklizenzen oder entsprechende

¹ Ebd.

² Ebd.

spezifische Zulassungen zu widerrufen;

120. unterstützt die Arbeit der gemeinsamen Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Kommission und der Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion, der EZB, der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) und des Vorsitzenden des Unterausschusses für die Bekämpfung von Geldwäsche des Gemeinsamen Ausschusses der ESA, durch die aktuelle Defizite aufgedeckt und Maßnahmen für eine wirksame Koordination und einen wirksamen Informationsaustausch unter den Aufsichts- und Durchsetzungsbehörden vorgeschlagen werden sollen;
121. kommt zu dem Schluss, dass die aktuelle Koordination bei der Überwachung von Finanzinstituten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere bei einer grenzübergreifenden Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, nicht ausreicht, um aktuelle Herausforderungen in diesem Bereich meistern zu können und dass die Fähigkeit der Union, koordinierte AML-Vorschriften und -Praktiken durchzusetzen, derzeit unzureichend ist;
122. fordert eine Beurteilung der langfristigen Ziele und darauf aufbauend die Erstellung eines erweiterten Rahmens der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wie im „Reflection Paper on possible elements of a Roadmap for seamless cooperation between Anti Money Laundering and Prudential Supervisors in the European Union“ angesprochen, beispielsweise auf EU-Ebene die Einrichtung eines Mechanismus für die bessere Koordinierung der Aktivitäten der für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Einrichtungen des Finanzsektors zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere in Situationen, bei denen die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahrscheinlich grenzübergreifende Wirkung hat, und eine mögliche Zentralisierung der Überwachung der Bekämpfung der Geldwäsche durch eine bestehende oder neue Stelle der Union, die zur Durchsetzung harmonisierter Vorschriften und Praktiken befugt ist;
123. erinnert daran, dass die EZB die Kompetenz und die Verantwortung hat, Kreditinstituten bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ihre Zulassungen zu entziehen;
124. betont, dass die ESA und insbesondere die EBA mit ausreichend Ressourcen ausgestattet sein sollten, um ihren Aufsichtsfunktionen nachkommen und die AML-Aufsicht verbessern zu können;
125. begrüßt die Mitteilung der Kommission vom 12. September 2018 über die Stärkung des EU-Aufsichtsrahmens für Finanzinstitute sowohl generell als auch im Hinblick auf die Geldwäschebekämpfung (COM(2018)0645) und den in der Mitteilung enthaltenen Vorschlag, die ESA zu prüfen, um ihre konvergente Aufsicht zu verbessern;

5.2. Zusammenarbeit zwischen den Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIU)

126. erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten gemäß AMLD 5 verpflichtet sind, automatisierte zentralisierte Mechanismen einzurichten, die eine rasche Identifizierung

der Inhaber von Bank- und Zahlungskonten ermöglichen, und sicherzustellen, dass jede FIU in der Lage ist, jeder anderen FIU die in diesen zentralisierten Mechanismen gespeicherten Informationen zeitnah bereitzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einrichtung dieser Mechanismen zu beschleunigen, damit die FIU der Mitgliedstaaten wirksam zusammenarbeiten und so Geldwäscheaktivitäten aufdecken und bekämpfen können;

127. hebt hervor, dass die Zusammenarbeit nicht nur zwischen den FIU der Mitgliedstaaten, sondern auch zwischen den FIU der Mitgliedstaaten und den FIU von Drittländern für die wirksame Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten unverzichtbar ist; fordert die Kommission auf, aktiv mit den Mitgliedstaaten an einem Mechanismus für die Verbesserung und Erweiterung der Zusammenarbeit der FIU der Mitgliedstaaten mit den FIU von Drittländern zu arbeiten; fordert die Kommission auf, in dieser Hinsicht in den einschlägigen internationalen Foren, beispielsweise bei der OECD und dem Arbeitskreis Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung (Financial Action Task Force, FATF), geeignete Maßnahmen zu ergreifen; ist der Auffassung, dass jede daraus resultierende Vereinbarung dem Schutz personenbezogener Daten angemessen Rechnung tragen sollte;
128. weist darauf hin, dass die Nicht-Standardisierung der Formate der Mitgliedstaaten für Berichte über verdächtige Transaktionen und der verschiedenen Verpflichteten zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung und dem Austausch von Informationen zwischen den FIU führt; fordert die Kommission auf, Mechanismen zur Einrichtung standardisierter Berichtsformate für Verpflichtete zu prüfen, um bei Fällen mit grenzübergreifender Dimension den Austausch von Informationen zwischen FIU zu erleichtern;
129. ermutigt die zuständigen Behörden und die FIU, zusammen mit Finanzinstituten und anderen Verpflichteten an der Verbesserung der Berichterstattung über verdächtige Aktivitäten zu arbeiten, um sicherzustellen, dass FIU nützlichere, fokussierte und vollständige Informationen erhalten und so ihren Pflichten ordnungsgemäß nachkommen können und um gleichzeitig die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung sicherzustellen;

5.3. Verpflichtete (Geltungsbereich)

130. begrüßt die Tatsache, dass mit AMLD 5 die Liste der Verpflichteten um Dienstleistungsanbieter, die den Tausch zwischen virtuellen Währungen und Fiatgeld ausführen, Anbieter von elektronischen Geldbörsen, Personen, die mit Kunstwerken handeln und Freihäfen erweitert wurde;
131. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Verbesserung der Durchsetzung von CDD zu ergreifen, insbesondere, um deutlicher klarzumachen, dass immer die verpflichtete Einrichtung die Verantwortung für die korrekte Anwendung von CDD-Maßnahmen trägt, selbst wenn diese ausgelagert wurden, und dass Sanktionsvorschriften bei Fahrlässigkeit oder Interessenskonflikten bei der Auslagerung vorgesehen sein müssen;

5.4. Register

132. begrüßt den Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer und andere

CDD-Informationen, der Steuerbehörden im Rahmen von DAC 5 gewährt wird; erinnert daran, dass die Steuerbehörden diesen Zugang benötigen, um ihren Pflichten ordnungsgemäß nachkommen zu können;

133. merkt an, dass die AML-Gesetzgebung der Union die Mitgliedstaaten verpflichtet, zentrale Register einzurichten, in denen vollständige Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern von Unternehmen und Trusts gespeichert sind und zudem die Vernetzung dieser Register vorsieht; begrüßt die Tatsache, dass AMLD 5 Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer in allen Fällen allen Mitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich sind; betont, dass die Vernetzung der Register von der Kommission sichergestellt werden sollte; ist der Auffassung, dass die Kommission die Funktionsweise dieses vernetzten Systems genau überwachen und innerhalb eines angemessenen Zeitraums beurteilen sollte, ob es ordnungsgemäß funktioniert und ob es durch die Einrichtung eines öffentlichen EU-Registers der wirtschaftlichen Eigentümer ergänzt werden sollte;
134. fordert eine strengere und präzisere Definition von wirtschaftlichem Eigentum, um sicherzustellen, dass alle natürlichen Personen, die letztlich die Eigentümer einer juristischen Person sind oder eine juristische Person kontrollieren, identifiziert werden;
135. erinnert an die Notwendigkeit eindeutiger Vorschriften, mit denen eine klare Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer ermöglicht wird, sowie auch die Verpflichtung, dass Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen in schriftlicher Form bestehen und in dem Mitgliedstaat registriert sein müssen, in dem sie eingerichtet, verwaltet oder betrieben werden;
136. unterstreicht das Problem der Geldwäsche durch Investitionen in Immobilien in europäischen Städten über ausländische Briefkastenfirmen; erinnert daran, dass die Kommission die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Harmonisierung der Informationen in den Grundstücks- und Immobilienregistern prüfen und die Notwendigkeit der Vernetzung dieser Register prüfen sollte; fordert die Kommission auf, erforderlichenfalls dem Bericht einen Legislativvorschlag beizufügen;
137. merkt an, dass die Kommission im Rahmen von AMLD 5 eine Analyse zur Durchführbarkeit spezifischer Maßnahmen und Mechanismen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten durchführen muss, damit die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen und anderen juristischen Personen, die ihren Sitz außerhalb der Union haben, erhoben werden können und der Zugang zu diesen Informationen möglich ist; fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag für einen solchen Mechanismus vorzulegen, falls die Durchführbarkeitsanalyse positiv ausfällt;

5.5. Technologierisiken und virtuelle Währungen

138. unterstreicht das positive Potenzial der neuen Distributed-Ledger-Technologien wie der Blockchain-Technologie; merkt gleichzeitig an, dass die neuen Zahlungs- und Überweisungsmethoden, die auf diesen Technologien beruhen, immer häufiger missbraucht werden, um Erlöse aus Straftaten zu waschen oder andere Finanzverbrechen zu begehen; erkennt an, dass die technologischen Entwicklungen überwacht werden müssen, um sicherzustellen, dass die Gesetzgebung den Missbrauch

neuer Technologien und Anonymität, die kriminelle Aktivitäten erleichtert, wirksam bekämpft;

139. betont, dass die FATF vor Kurzem hervorgehoben hat, dass es für alle Länder notwendig sei, koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass virtuelle Vermögenswerte für Verbrechen und Terrorismus verwendet werden, und alle Rechtsgebiete mit Nachdruck aufgefordert hat, rechtliche und praktische Schritte zu ergreifen, um den Missbrauch virtueller Vermögenswerte zu verhindern¹; fordert die Kommission erneut auf, eine dringende Beurteilung der Implikationen von Geldwäsche und Steuerverbrechen unter Einbeziehung von Online-Spielen anzustellen;
140. nimmt die Arbeit auf Expertenebene über elektronische Identifizierungs- und Remote-KYC-Prozesse, in deren Rahmen Themen wie die Möglichkeit der Nutzung elektronischer Identifizierung (e-ID) und der KYC-Portabilität zur digitalen Identifizierung von Kunden durch Finanzinstitute untersucht werden, zur Kenntnis;

5.6. Sanktionen

141. erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten laut der AML-Gesetzgebung der EU verpflichtet sind, Sanktionen für Verstöße gegen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche festzulegen; betont, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen;
142. begrüßt die Annahme der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen zur Erleichterung der grenzübergreifenden Einziehung von Erträgen aus Straftaten², mit der die Fähigkeiten der Union bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens und des Terrorismus gestärkt werden und die dazu dient, die Quellen der Verbrechens- und Terrorismusfinanzierung in der Union zum Versiegen zu bringen;
143. begrüßt die Annahme der Richtlinie über die Bekämpfung der Geldwäsche durch das Strafrecht³; merkt an, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen sollten, um erforderlichenfalls sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden die Erträge aus den Straftaten und die Tatwerkzeuge, die bei der Begehung dieser Straftaten oder bei einer Beihilfe zu deren Begehung verwendet wurden oder verwendet werden sollten, gemäß der Richtlinie 2014/42/EU sicherstellen oder einziehen;

5.7. Internationale Dimension

144. ist der Auffassung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Union eine eigenständige Liste von Drittländern mit hohem Risiko führt, auch wenn die auf internationaler Ebene unternommene Arbeit zur Identifizierung von Drittländern mit hohem Risiko, insbesondere die Arbeit der FATF, zum Zweck der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung berücksichtigt werden sollte;
145. nimmt die in der am 22. Juni 2018 veröffentlichten Richtlinie (EU) 2015/849

¹ FATF, Regulierung virtueller Vermögenswerte, 19. Oktober 2018

<http://www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/documents/regulation-virtual-assets.html>

² Noch nicht veröffentlicht.

³ Noch nicht veröffentlicht.

(SWD(2018)0362) dargelegte Methode zur Identifizierung von Drittländern mit hohem Risiko zur Kenntnis;

146. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass die EU bei der FATF mit einer Stimme spricht; fordert die Kommission auf, Mitarbeiter des Europäischen Parlaments als Beobachter in die Delegation der Kommission bei der FATF einzubeziehen;

6. Internationale Dimension der Besteuerung

147. ist besorgt über den beschleunigten weltweiten Wettlauf um die niedrigsten Körperschaftssteuersätze, besonders im Hinblick auf die nominalen Steuersätze¹²;
148. erkennt die Anstrengungen an, die von einigen Drittländern unternommen wurden, um entschlossen gegen BEPS (Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung) vorzugehen; betont jedoch, dass solche Reformen weiterhin im Einklang mit den WTO-Regeln stehen sollten; misst den während des Besuchs des Ausschusses in Washington DC zusammengestellten Informationen über die Steuerreformen in den Vereinigten Staaten und deren mögliche Auswirkungen auf die internationale Zusammenarbeit besondere Bedeutung zu; findet, dass – wie auch einigen Experten zufolge – einige Bestimmungen der Steuersenkungen und des „Jobs Act“ aus dem Jahr 2017 in den Vereinigten Staaten mit den WTO-Regeln unvereinbar seien; begrüßt die Tatsache, dass die Kommission derzeit damit befasst ist, die potenziellen regulatorischen und kommerziellen Auswirkungen der BEAT, GILTI und FDII-Vorschriften³ der neuen US-Steuerreform zu prüfen; fordert die Kommission auf, das Parlament über die Ergebnisse ihrer Prüfung zu unterrichten;
149. fordert die Kommission auf, eine Bestandsaufnahme durchzuführen, um den Grad an Gegenseitigkeit beim Informationsaustausch zwischen den Vereinigten Staaten und den Mitgliedstaaten zu analysieren; fordert den Rat auf, der Kommission ein Mandat zur Aushandlung eines Abkommens mit den Vereinigten Staaten zu erteilen, um die Gegenseitigkeit des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) sicherzustellen;

6.1. Liste von Steuerparadiesen

150. verweist erneut auf die Bedeutung einer gemeinsamen EU-Liste nicht kooperierender Länder und Gebiete für Steuerzwecke (nachfolgend „EU-Liste“ genannt), die auf der

¹ Der durchschnittliche Körperschaftsteuersatz in den OECD-Ländern fiel von 32,5 % im Jahr 2000 auf 23,9 % im Jahr 2018. Insgesamt haben 22 der 38 befragten Länder im jüngsten Bericht der OECD zur Steuerpolitikreform 2018 angegeben, nun kombinierte gesetzliche Körperschaftssteuersätze zu haben, die 25 % oder weniger betragen – im Jahr 2000 waren es nur sechs. Quelle: [OECD and Selected Partner Economies, Tax Policy Reforms 2018](#) (Steuerpolitische Reformen 2018. OECD- und ausgewählte Partnervolkswirtschaften).

² Erwähnenswert ist ferner, dass den Angaben der Kommission zufolge die EU der 28 bereits weit unter diesem Niveau liegt, mit einem durchschnittlichen Körperschaftsteuersatz von 21,9 % im Jahr 2018, im Vergleich zu 32 % im Jahr 2000: [Taxation Trends in the European Union - Data for the EU Member States, Iceland and Norway, 2018 Edition](#) (Steuerentwicklungen in der Europäischen Union – Daten für die EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen, Ausgabe 2018. Seite 36) und [Taxation Trends in the European Union - Data for the EU Member States, Iceland and Norway, 2015 Edition](#) (Steuerentwicklungen in der Europäischen Union – Daten für die EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen, Ausgabe 2018. Seite 147).

³ Beziehungsweise „Base Erosion and Anti-Abuse Tax“ (BEAT), „Global Intangible Low Tax Income“ (GILTI) und „Foreign-Derived Intangible Income“ (FDII).

Grundlage von umfassenden, transparenten, soliden, objektiv überprüfbar und allgemein anerkannten Kriterien erstellt wird, und die regelmäßig aktualisiert wird;

151. begrüßt die Annahme der ersten EU-Liste durch den Rat am 5. Dezember 2017 und die laufende Überwachung der von Drittländern eingegangenen Verpflichtungen; weist darauf hin, dass die Liste mehrere Male auf der Grundlage der Prüfung dieser Verpflichtungen aktualisiert wurde; unterstreicht, dass diese Prüfung auf Kriterien basiert, die aus einer technischen Bewertungsmatrix abgeleitet sind, und dass das Parlament in dieses Verfahren nicht rechtlich eingebunden war; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission und den Rat auf, das Parlament über jede vorgeschlagene Änderung an dieser Liste im Detail zu informieren; fordert den Rat auf, regelmäßig einen Fortschrittsbericht bezüglich „schwarzer und grauer Listen“ nicht kooperativer Länder und Gebiete zu veröffentlichen, der Teil der von der Gruppe "Verhaltenskodex" erstellten und an den Rat übermittelten regelmäßigen Aktualisierung ist;
152. bedauert zutiefst den Mangel an Transparenz während des anfänglichen Verfahrens der Auflistung; begrüßt jedoch die erzielten Verbesserungen bei der Transparenz durch die Offenlegung von Schreiben an nicht kooperative Länder und Gebiete, die von der Gruppe "Verhaltenskodex" überprüft wurden, sowie die Reihe an eingegangenen Verpflichtungserklärungen; fordert bezüglich aller verbleibenden unveröffentlichten Schreiben, dass diese öffentlich zugänglich gemacht werden, um die Kontrolle und die ordnungsgemäße Erfüllung von Verpflichtungen sicherzustellen;
153. begrüßt die neuesten Klarstellungen der Gruppe "Verhaltenskodex" zu Kriterien einer gerechten Besteuerung, insbesondere hinsichtlich der mangelnden wirtschaftlichen Substanz in Steuergebieten, in denen keine Körperschaftsteuer existiert oder diese nahezu 0 % beträgt; fordert die Mitgliedstaaten auf, auf eine allmähliche Verbesserung der Kriterien der EU-Liste hinzuwirken, um alle schädigenden Steuerpraktiken aufzudecken¹;
154. fordert im spezifischen Fall der Schweiz, in dem aufgrund eines früheren Abkommens zwischen der Schweiz und der EU keine genaue Frist vorgesehen ist, dass das Land zum Ende des Jahres 2019 auf die Liste in Anhang I gesetzt wird, sofern – gemäß dem ordnungsgemäßen Eskalationsverfahren – die Schweiz bis dahin nicht ihre nicht-konformen Steuerregelungen abschafft, die eine Ungleichbehandlung ausländischer und inländischer Einkommen sowie Steuervergünstigungen für bestimmte Arten von Unternehmen ermöglichen;

6.2. Gegenmaßnahmen

155. wiederholt seine Forderung nach Gegenmaßnahmen, die auf die Einhaltung der Bestimmungen durch die in der EU-Liste in Anhang I aufgeführten Länder abzielen; nimmt zur Kenntnis, dass die meisten der vom Rat vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen dem nationalen Ermessen überlassen sind;
156. fordert die Mitgliedstaaten auf, ein einziges Regelwerk mit starken Gegenmaßnahmen

¹ Arbeitsdokument über die Kriterien für gerechte Steuerzwecke 2.1 und 2.2 – [Schlussfolgerungen des Rates 14166/16](#) vom 8. November 2016.

anzunehmen, das Vorschriften über beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) umfasst, die an auf die schwarze Liste gesetzte Staaten gerichtet sind, es sei denn, die Steuerzahler gehen dort wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeiten nach; fordert sowohl die Steuerbehörden als auch die Steuerzahler auf, bei der Zusammenstellung der maßgeblichen Daten zusammenzuarbeiten, falls die beherrschte ausländische Gesellschaft einer wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgeht und eine substantielle wirtschaftliche Präsenz hat, was durch die Gegenwart von Personal, Ausstattung, Anlagen und Räumlichkeiten gestützt wird und durch relevante Tatsachen und Umstände nachgewiesen werden kann;

157. fordert die europäischen Finanzinstitute¹ auf, bezüglich der in der EU-Liste in Anhang II aufgeführten Länder auf Einzelprojektbasis verstärkte und erweiterte Sorgfaltspflichten zu erwägen, um zu vermeiden, dass EU-Mittel in Organisationen in Drittländern, deren Normen nicht den EU-Standards im Bereich des Steuerwesens entsprechen, investiert werden, oder über diese ausgeschleust werden;

6.3. Die Stellung der EU als weltweiter Vorreiter

158. fordert die EU erneut auf, im weltweiten Kampf gegen Steuerbetrug, aggressive Steuerplanung und Geldwäsche eine Vorreiterrolle einzunehmen, insbesondere durch die Initiativen der Kommission in allen einschlägigen internationalen Foren;
159. verweist erneut auf seinen Standpunkt, wonach es die Einrichtung eines globalen Steuergremiums im Rahmen der Vereinten Nationen unterstützt, das gut ausgestattet wird und dem ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden, damit sich alle Länder gleichberechtigt an der Ausgestaltung und Reform der weltweiten Steuerpolitik beteiligen können;
160. fordert ein globales Gipfeltreffen zu den ausstehenden notwendigen globalen Steuerreformen, um die internationale Zusammenarbeit zu erweitern und um auf alle Länder Druck auszuüben, insbesondere auf ihre Finanzzentren, damit den Erfordernissen der Transparenz und gerechten Besteuerung Rechnung getragen wird; fordert die Kommission auf, die Initiative für ein solches Gipfeltreffen zu ergreifen, und zudem die Einrichtung des oben genannten globalen Steuergremiums auf dem Gipfeltreffen zu ermöglichen;

6.4. Entwicklungsländer

161. ist der Auffassung, dass die Unterstützung von Entwicklungsländern bei der Bekämpfung des Steuerbetrugs und der aggressiven Steuerplanung sowie der Korruption und des Steuergeheimnisses, das illegale Finanzströme begünstigt, von allergrößter Bedeutung für die Stärkung der Politikkohärenz bezüglich der Entwicklung in der EU und die Verbesserung der Kapazitäten der Steuerverwaltung in den Entwicklungsländern sowie die stärkere Mobilisierung der eigenen Ressourcen dieser Länder ist;
162. weist erneut darauf hin, dass die spezifischen rechtlichen Besonderheiten und

¹ Genauer gesagt die Europäische Investitionsbank und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Schwachstellen der Entwicklungsländer berücksichtigt werden müssen, insbesondere in Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch und vor allem im Hinblick auf den Übergangszeitraum, und dass diese einen Unterstützungsbedarf bei ihrem Kapazitätsaufbau haben;

163. stellt fest, dass eine engere Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen notwendig ist, insbesondere mit der Afrikanischen Union (AU), um illegale Finanzströme und Korruption im privaten und öffentlichen Sektor zu bekämpfen;
164. begrüßt die gleichberechtigte Beteiligung aller Länder am umfassenden Rahmenwerk (Inclusive Framework on BEPS), das 115 Länder und Gebiete zusammenbringt, um gemeinsam an der Umsetzung des BEPS-Maßnahmenpakets der OECD/G20 zu arbeiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Reform des Mandats und der Funktion des umfassenden Rahmenwerks zu unterstützen, um sicherzustellen, dass die Interessen der Entwicklungsländer berücksichtigt werden;
165. erinnert daran, dass die öffentliche Entwicklungshilfe stärker auf die Umsetzung eines geeigneten Regelungsrahmens sowie die Stärkung der Steuerverwaltungen und der Einrichtungen, die für den Kampf gegen illegale Kapitalflüsse zuständig sind, ausgerichtet sein sollte; fordert, dass diese Hilfe in Form technischen Fachwissens in den Bereichen Betriebsmittelverwaltung, Finanzinformationen und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung geleistet wird; fordert diese Hilfe, auch um die regionale Kooperation gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, aggressive Steuerplanung und Geldwäsche zu fördern; betont, dass diese Hilfe die Unterstützung der Zivilgesellschaft und der Medien in den Entwicklungsländern beinhalten sollte, um die öffentliche Kontrolle über die Steuerpolitik in diesen Ländern sicherzustellen;
166. erwartet, dass die Kommission ausreichende Mittel zur Verfügung stellt, um den Ansatz „Collect More – Spend Better“ (Mehr Einnahmen – Verbesserung der Mittelverwendung) umzusetzen, insbesondere durch ihre Flaggschiff-Programme¹;
167. wiederholt die Notwendigkeit einer fairen Behandlung der Entwicklungsländer bei der Aushandlung von Steuerabkommen, wobei ihre besondere Situation zu berücksichtigen ist, und der Sicherstellung einer fairen Zuerkennung von Steuerrechten, die aus der Ausführung wirklicher wirtschaftlicher Tätigkeiten und der Schaffung eines echten Mehrwerts abzuleiten sind; fordert diesbezüglich, dass das Mustersteuerabkommen der Vereinten Nationen verwendet und bei Vertragsverhandlungen auf Transparenz geachtet wird;

6.5. Übereinkünfte der EU mit Drittländern

168. verweist darauf, dass die Umsetzung einer verantwortungsvollen Steuerverwaltung eine weltweite Herausforderung darstellt, die vor allem globale Lösungsansätze erfordert; erinnert an seinen Standpunkt, wonach in neuen einschlägigen EU-Abkommen mit Drittländern eine Klausel für eine verantwortungsvolle Steuerverwaltung aufgenommen werden sollte, um sicherzustellen, dass diese Abkommen nicht von Unternehmen oder Vermittlern missbraucht werden können, um Steuern zu hinterziehen oder zu umgehen

¹ Diskussionspapier der Kommission: [A Contribution to the Third Financing for Development Conference in Addis Ababa](#) (Ein Beitrag zur dritten Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung in Addis Abeba).

oder um Erlöse aus illegalen Geschäften zu waschen, ohne jedoch die ausschließliche Zuständigkeit der EU einzuschränken; vertritt die Ansicht, dass diese Klausel spezifische Vorschriften über staatliche Beihilfen in Form einer Abgabenvergünstigung, Transparenzanforderungen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche enthalten sollte;

169. vermerkt, dass neben den politischen Abkommen, die diese Klausel für eine verantwortungsvolle Steuerverwaltung enthalten, auch die Freihandelsabkommen der EU (FHA) steuerliche Ausnahmeregelungen enthalten, die politischen Handlungsspielraum für die Durchführung des Ansatzes der EU zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Geldwäsche lassen, zum Beispiel indem darauf bestanden wird, verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen und die wirksame Nutzung der EU-Liste nicht kooperierender Länder und Gebiete für Steuerzwecke umzusetzen; stellt ferner fest, dass mit den Freihandelsabkommen der EU ebenfalls darauf abgezielt wird, einschlägige internationale Normen und deren Durchsetzung in Drittländern zu fördern;
170. ist der Ansicht, dass die EU keine Abkommen mit in Steuersachen nicht kooperierenden Ländern, die in der EU-Liste in Anhang I aufgeführt sind, abschließen sollte, solange die Gesetzgebung dieser Länder nicht den EU-Normen bezüglich des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich entspricht; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die Nichteinhaltung der EU-Normen bezüglich des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich das ordnungsgemäße Funktionieren der FHA oder der politischen Abkommen, in den Fällen, in denen ein Abkommen bereits unterzeichnet wurde, beeinträchtigt;

6.6. Von den Mitgliedstaaten geschlossene bilaterale Steuerabkommen

171. stellt fest, dass einigen Fachleuten zufolge viele der gegenwärtig in Kraft befindlichen Steuerabkommen, die von den EU-Mitgliedstaaten geschlossen wurden, das Steuerrecht von Ländern mit geringem und mittlerem Einkommen einschränken¹;
172. fordert die Kommission auf, alle gegenwärtig in Kraft befindlichen und von den Mitgliedstaaten unterzeichneten Steuerabkommen mit Drittländern zu überprüfen, um sicherzustellen, dass diese allesamt den neuen globalen Standards entsprechen, beispielsweise das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung; fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten Empfehlungen bezüglich ihrer bestehenden bilateralen Steuerabkommen vorzulegen, um sicherzustellen, dass diese allgemeine Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch enthalten sowie die Ausübung wirklicher wirtschaftlicher Tätigkeiten und die Schaffung eines Mehrwerts umfassen;

6.7. Doppelbesteuerung

173. begrüßt den Erlass der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union, mit der in der BEPS-Maßnahme 14 festgelegte Standard umgesetzt wird; weist darauf

¹ Action Aid, [Mistreated Tax Treaties Report](#) (Bericht über die falsche Auslegung von Steuerabkommen), Februar 2016:

hin, dass die Frist für die Umsetzung der Richtlinie (30. Juni 2019) noch nicht verstrichen ist, und dass die Durchführung der Bestimmungen überwacht werden muss, um sicherzustellen, dass sie effizient und wirksam sind;

174. fordert die Kommission auf, die Anzahl der eingereichten und beigelegten Rechtsstreitigkeiten – geordnet nach Art der Rechtsstreitigkeit pro Jahr und den beteiligten Ländern – festzuhalten und zu veröffentlichen, um den Mechanismus zu überwachen und sicherzustellen, dass dieser effizient und wirksam ist;

6.8. Gebiete in äußerster Randlage

175. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die EU-Gebiete in äußerster Randlage die Mindeststandards zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, sowie die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung umzusetzen;
176. stellt fest, dass die Kommission eine eingehende Untersuchung in die Wege geleitet hat, um zu prüfen, ob Portugal die Regionalbeihilferegelung für die Freizone Madeira im Einklang mit ihren Entscheidungen von 2007 und 2013 über die Genehmigung angewandt hat, nämlich durch die Prüfung, ob von Portugal gewährte Steuerbefreiungen für in der Freizone Madeira niedergelassene Unternehmen im Einklang mit den Entscheidungen der Kommission und den Beihilfavorschriften der EU stehen; hebt hervor, dass die Kommission prüft, ob Portugal die Anforderungen der Regelungen eingehalten hat, d. h. ob die von den Einkommenssteuersenkungen betroffenen Unternehmensgewinne ausschließlich mit Tätigkeiten in Madeira erwirtschaftet wurden und ob die begünstigten Unternehmen tatsächlich Arbeitsplätze in Madeira geschaffen und erhalten haben;

7. Intermediäre

177. begrüßt die umfassende Definition von „Intermediär“ und „meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen“ in der kürzlich beschlossenen sechsten Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung¹;
178. macht auf das Risiko von Interessenkonflikten aufmerksam, die durch die Bereitstellung von Rechtsberatung, Steuerberatung und Revisionsdienstleistungen innerhalb derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehen; betont daher, dass die transparente Angabe über die für einen Mandanten erbrachten Dienstleistungen und die klare Trennung zwischen diesen Dienstleistungen wichtig ist;
179. erklärt erneut, dass Finanzinstitutionen, Berater und andere Intermediäre, die Aktivitäten für Geldwäsche oder Steuerhinterziehung wissentlich, systematisch und wiederholt erleichtert, sich auf diese eingelassen oder daran beteiligt haben, mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen rechnen und erforderlichenfalls in ihrer Tätigkeit auf dem Binnenmarkt eingeschränkt werden sollten;

8. Schutz von Hinweisgebern und Journalisten

¹ [ABl. L 139, 5.6.2018, S. 1.](#)

180. ist der Ansicht, dass der Schutz von Hinweisgebern äußerst wichtig ist, um dafür zu sorgen, dass rechtswidrige Handlungen und Rechtsmissbrauch verhindert werden und keinen Erfolg haben; betont, dass Hinweisgeber häufig eine entscheidende Quelle für den investigativen Journalismus sind und deshalb vor jeder Form von Schikanen und Vergeltung geschützt werden müssen; ist der Ansicht, dass der Schutz der Vertraulichkeit der Quellen des investigativen Journalismus, einschließlich der Hinweisgeber, notwendig ist, wenn die Rolle des investigativen Journalismus als Wächter der demokratischen Gesellschaft geschützt werden soll;
181. befürchtet, dass Hinweisgeber häufig aus Angst vor Vergeltung davon absehen, ihre Bedenken vorzubringen; ist der Auffassung, dass die in der fünften Geldwäscherichtlinie verankerte Anerkennung des Rechts der Hinweisgeber, eine Beschwerde bei den jeweiligen zuständigen Behörden auf sichere Weise einreichen zu können, wenn sie Bedrohungen oder Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind, und ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf eine deutliche Verbesserung der Lage von Einzelpersonen darstellt, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben;
182. bedauert den Umstand, dass es dem dänischen Aufsichtsamt für das Kreditwesen nicht gelungen ist, Kontakt zum Hinweisgeber aufzunehmen, der über massive Geldwäschetätigkeiten bei der Danske Bank berichtete; ist der Ansicht, dass dieses Versäumnis eine grobe Vernachlässigung seitens des dänischen Aufsichtsamts für das Kreditwesen darstellt, seiner Pflicht für eine ordnungsgemäße Untersuchung nach schwerwiegenden Vorwürfen in Bezug auf umfassende und systematische Geldwäsche durch eine Bank nachzukommen; fordert die einschlägigen Behörden der EU und der Mitgliedstaaten auf, die von Hinweisgebern vorgelegten Informationen umfassend zu nutzen und auf der Grundlage dieser Informationen rasch und entschlossen zu handeln;
183. stellt fest, dass der Ausschuss TAX3 die Hinweisgeber in den Fällen der Bank Julius Bär und der Danske Bank aufgefordert hat, bei öffentlichen parlamentarischen Anhörungen auszusagen¹;
184. weiß um die Schwierigkeiten, mit denen Journalisten bei Nachforschungen und Berichterstattung über Fälle von Geldwäsche, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung konfrontiert sind; befürchtet, dass investigative Journalisten häufig von körperlicher Gewalt bedroht und eingeschüchtert werden;
185. verurteilt Gewaltanwendung gegen Journalisten in aller Schärfe; verweist mit Betroffenheit darauf, dass in den letzten Jahren in Malta und in der Slowakei Journalisten ermordet wurden, die Nachforschungen zu zweifelhaften Aktivitäten mit Geldwäschebezug angestellt haben²;
186. fordert die maltesischen Behörden mit Nachdruck auf, Fortschritte bei der Ermittlung des Anstifters zum Mord an Daphne Caruana Galizia zu machen;

¹ Anhörung von Rudolf Elmer am 1.10.2018; Anhörung von Howard Wilkinson am 21.11.2018.

² Daphne Caruana Galizia, in am 16.10.2017 Malta getötet; Ján Kuciak, zusammen mit seiner Partnerin Martina Kušnírová am 21.2.2018 in der Slowakei getötet.

187. fordert die slowakischen Behörden auf, ihre Ermittlungen zum Mord an Ján Kuciak und Martina Kušnírová fortzusetzen;
188. bedauert den Umstand, dass investigative Journalisten häufig Opfer von missbräuchlichen Klagen werden, mit denen sie zensiert, eingeschüchtert und zum Schweigen gebracht werden sollen, indem sie die Kosten der Rechtsverteidigung tragen müssen, bis sie gezwungen sind, ihre Kritik oder ihren Widerstand aufzugeben; weist erneut darauf hin, dass diese missbräuchlichen Klagen eine Bedrohung der demokratischen Grundrechte wie der Freiheit der Meinungsäußerung, der Pressefreiheit und der Freiheit der Verbreitung und Entgegennahme von Informationen darstellt; fordert die Mitgliedstaaten auf, Mechanismen einzurichten, mit denen taktische Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP) verhindert werden; ist der Auffassung, dass diese Mechanismen das Recht auf einen guten Ruf gebührend berücksichtigen sollten; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden;

9. Institutionelle Aspekte

9.1. Transparenz

189. begrüßt die von der Plattform für verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen geleistete Arbeit; stellt fest, dass das Mandat der Plattform bis zum 16. Juni 2019 läuft; fordert dessen Verlängerung oder Erneuerung, damit dafür gesorgt wird, dass die Bedenken und der Sachverstand der Zivilgesellschaft bei den Mitgliedstaaten und der Kommission Beachtung finden; fordert die Kommission auf, den Kreis der zur Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing, EGMLTF) geladenen Sachverständigen zu erweitern und Sachverständige aus der Privatwirtschaft (Unternehmen und nichtstaatliche Organisationen) einzubeziehen;
190. hebt hervor, dass die Europäische Bürgerbeauftragte damit beauftragt ist, die Anwendung der EU-Vorschriften für den allgemeinen Zugang zu Dokumenten durch die EU-Institutionen zu prüfen, einschließlich der Arbeitsmethoden des Rats oder der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) im Bereich Steuern;
191. weist erneut auf die Ergebnisse der auf Eigeninitiative der Europäischen Bürgerbeauftragten durchgeführten Untersuchung der Arbeitsmethoden des Rats und ihre Empfehlungen vom 9. Februar 2018 hin, bei dem sie zu dem Schluss kam, dass die Vorgehensweise des Rats, Rechtsdokumente nicht einem breiten Publikum zugänglich zu machen, seine unverhältnismäßige Anwendung des Vermerks „LIMITE“ und sein systematisches Versagen, die Identitäten der Mitgliedstaaten zu dokumentieren, die eine Position in einem Gesetzgebungsverfahren eingenommen haben, einen Mangel in der Verwaltungstätigkeit darstellen¹;
192. stellt fest, dass dem Ausschuss TAX3 trotz Aufforderungen an den Rat keine einschlägigen Dokumente zur Verfügung gestellt wurden; zieht daher den politischen Willen des Rats in Zweifel, die Transparenz und Zusammenarbeit bei der Bekämpfung

¹ [Empfehlung](#) der Europäischen Bürgerbeauftragten im Fall OI/2/2017/TE zur Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens im Rat.

von Geldwäsche, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung oder die der Einhaltung des EUV und des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zu verbessern;

9.2. Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“

193. stellt die verstärkte Kommunikation der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) fest und begrüßt insbesondere die halbjährliche Veröffentlichung ihres Berichts an den Rat sowie die an die Staaten übermittelten Schreiben und die eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der EU-Liste;
194. bedauert jedoch die Intransparenz der Verhandlungen in Bezug auf die Erarbeitung der EU-Liste und fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der anstehenden Aktualisierung der Liste für Transparenz zu sorgen;
195. begrüßt den Umstand, dass die Vorsitzende der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) unter Rücknahme der zuvor vertretenen Position der Gruppe vor dem Ausschuss TAX3 erschienen ist; stellt ebenfalls fest, dass die Zusammenstellungen der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) seit der Arbeitsaufnahme des Ausschusses TAX3 verfügbar gemacht wurden¹; bedauert jedoch, dass diese Dokumente nicht schon früher veröffentlicht wurden;
196. betont, dass die zuvor erwähnten Empfehlungen der Bürgerbeauftragten auch für die Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) gelten, die die notwendigen Informationen vorlegen sollten, die sich insbesondere auf schädliche Steuerpraktiken der Mitgliedstaaten und die Erarbeitung der EU-Liste beziehen;
197. vertritt die Ansicht, dass das Mandat der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) erneuert werden muss, da sie sich mit Angelegenheiten befasst, die über die Bewertung schädlicher Steuerpraktiken in der EU hinausgehen, wobei es um mehr als eine einfache technische Zuarbeit für durch den Rat zu treffende Entscheidungen geht; fordert auf der Grundlage der von der Gruppe geleisteten Art der Arbeit, die auch einen politischen Charakter aufweist, dass diese Aufgaben wieder in einen Rahmen eingefügt werden, der eine demokratische Kontrolle und Aufsicht ermöglicht, angefangen bei der Schaffung von Transparenz;
198. fordert in diesem Zusammenhang, dass die Intransparenz bei der Zusammensetzung der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) durch die Veröffentlichung einer Liste ihrer Mitglieder beseitigt wird;

¹ Insbesondere, wie bereits im Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) an den Rat im Juni 2018 festgestellt: die Verfahrensleitlinien für den Prozess der Überwachung der Verpflichtungen in Bezug auf die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Dok. 6213/18); eine Zusammenstellung aller vereinbarten Leitlinien seit der Einrichtung der Gruppe im Jahr 1998 (Dok. 5814/18 REV1); eine Zusammenstellung aller von Vorsitzenden der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) unterzeichneten Schreiben, in denen die Verpflichtungen der Staaten eingefordert werden (Dok. 6671/18); eine Zusammenstellung der im Gegenzug eingegangenen Schreiben, wenn der jeweilige Staat seine Zustimmung gegeben hat (Dok. 6972/18 und Nachtrag); und eine Übersicht der von der Gruppe bewerteten einzelnen Maßnahmen seit 1998 (Dok. 9639/18).

9.3. Anwendung des EU-Rechts

199. fordert das neu gewählte Parlament auf, eine Gesamteinschätzung der Fortschritte hinsichtlich des Zugangs zu den von den Ausschüssen TAXE, TAX2, PANA und TAX3 angeforderten Dokumenten in die Wege zu leiten, wobei die eingereichten Anträge mit der Zahl der vom Rat und anderen EU-Institutionen gewährten Anträge verglichen wird, und bei Bedarf die erforderlichen Verfahren und/oder rechtlichen Schritte einzuleiten;

9.4. Zusammenarbeit nicht-institutioneller Teilnehmer

200. begrüßt die Teilnahme und Beiträge von Interessenvertretern gemäß Anlage XX bei Anhörungen des Ausschusses TAX3;
201. nimmt die Personen zur Kenntnis, die eine Teilnahme an den Anhörungen des Ausschusses TAX3 gemäß Anlage XX abgelehnt haben;
202. fordert den Rat und die Kommission auf, der Erstellung einer öffentlich zugänglichen und regelmäßig aktualisierten Liste nichtkooperativer nicht-institutioneller Teilnehmer in der interinstitutionellen Vereinbarung über das verbindliche Transparenz-Register für Lobbyisten zuzustimmen; ist der Auffassung, dass in der Zwischenzeit ein Verzeichnis der Interessenvertreter geführt werden sollte, die den öffentlichen Ausschusssitzungen ferngeblieben sind;

9.5. Untersuchungs-/Ermittlungsrecht des Parlaments

203. ist der Auffassung, dass es für die Ausübung der demokratischen Kontrolle über das Exekutivorgan unerlässlich ist, mit Untersuchungs- und Prüfungsbefugnissen ausgestattet zu sein, die denen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten entsprechen; ist der Ansicht, dass das Parlament zur Ausübung seiner Rolle befugt sein muss, Zeugen zu laden und zum Erscheinen zu zwingen und die Vorlage von Dokumenten zu erzwingen; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten zur Ausübung dieser Rechte der Umsetzung von Sanktionen gegen Einzelpersonen zustimmen müssen, wenn diese nicht erscheinen oder Dokumente nicht unter Einhaltung der nationalen Gesetze zu Ermittlungen und Untersuchungen des nationalen Parlaments vorlegen; fordert den Rat und die Kommission mit Nachdruck auf, sich für einen zeitnahen Abschluss der Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments über die detaillierten Bestimmungen zum Untersuchungsrecht des Parlaments einzusetzen;

9.6. Einstimmigkeit oder Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit

204. wiederholt seine Forderung an die Kommission, von dem in Artikel 116 AEUV vorgesehenen Verfahren Gebrauch zu machen, das ein Abweichen von dem Erfordernis der Einstimmigkeit ermöglicht, wenn die Kommission feststellt, dass Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt verzerren;
205. begrüßt die Absicht der Kommission, die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit für bestimmte und dringliche steuerpolitische Fragen vorzuschlagen, bei denen wichtige

Gesetzgebungsdossiers und -initiativen für die Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, aggressiver Steuerplanung oder Finanzdelikten im Rat zum Nachteil der Mitgliedstaaten blockiert wurden;

206. betont, dass alle Szenarien in Erwägung gezogen werden sollten und nicht nur der Wechsel vom einstimmigen zum Mehrheitsbeschluss per Passerelle-Regelung; fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag vor dem Ende ihres laufenden Mandats Anfang 2019 vorzulegen;

9.7. Folgemaßnahmen

207. vertritt die Ansicht, dass die Arbeit der Ausschüsse TAXE, TAX2, PANA und TAX3 in der kommenden Legislaturperiode im Rahmen einer dauerhaften Struktur fortgesetzt werden sollte, wie z. B. in einem Unterausschuss des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON);

o

o o

208. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten, den nationalen Parlamenten, den Vereinten Nationen, den G20 und der OECD zu übermitteln.